

Reader

für die EINGABEN¹ an die Härtefallkommission (HFK) beim Innenministerium Baden-Württemberg²

Inhaltsverzeichnis des Readers - Überblick

Dieser Reader ist gedacht für Beratungsstellen, Anwälte/innen und weitere Interessierte. Personen, die kurz das Wichtigste erfassen wollen, lesen Sie bitte die Kurzinformationen und die Checkliste im Anhang. Der Überblick dient als Inhaltsverzeichnis und Checkliste, welche Punkte Sie bei einer Eingabe (eventuell) beachten müssen.

1. Wer sollte die Eingabe an die HFK richten?

- Unsere Empfehlung: Initiativen, Kirchengemeinden, u.s.w.

2. Der richtige Zeitpunkt – wann sollte die Eingabe eingereicht werden?

- Der Ausländer/die Ausländerin muss bereits vollziehbar ausreisepflichtig (→ 2.1) sein. Sie müssen aber sicherstellen, dass die Eingabe so rechtzeitig erfolgt, dass noch keine Abschiebung eingeleitet wurde, damit das Verfahren die Abschiebung zunächst blockiert, also aufschiebende Wirkung hat (→ 2.2).
- Es dürfen keine anderen Verfahren mehr anhängig sein. Nehmen Sie andererseits nicht unüberlegt aussichtsreiche Anträge und Klagen zurück (→ 2.3).

3. Alternativen zur Anrufung der HFK?

denkbar sind

1. Bleiberechtsregelung (→ 3.1)
2. Folgeantrag (→ 3.2)
3. Antrag auf Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (→ 3.3)
4. Aufenthaltsrechts gemäß § 25 AufenthG (→ 3.4)
5. Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit/Ausbildung (→ 3.5)

4. Verhältnis Petition und Eingabe an die HFK

- Bei einem anhängigen Petitionsverfahren kann die Härtefallkommission nicht angerufen werden. Wie im Falle einer früher eingelegten Petition verfahren wird bzw. ob nach Ablehnung durch die HFK noch eine Petition möglich ist, siehe (→ 4).

¹ Der „Antrag“ an die Härtefallkommission wird als „Eingabe“ bezeichnet, um zu signalisieren, dass die Kommission im Wege der Selbstbefassung arbeitet und seitens des Ausländers kein Anspruch auf Befassung besteht.

² Der Reader wurde erstellt aufgrund von Erfahrungen der Härtefallkommissionen in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Berücksichtigt wurden dabei die Besonderheiten der baden-württembergischen Rechtsverordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (HFKomVO). Das Papier soll in regelmäßigen Abständen überarbeitet werden. Insbesondere sollen eine noch zu erstellende Geschäftsordnung der HFK und Erfahrungen aus der anfänglichen Entscheidungspraxis in eine revidierte Fassung einfließen.

5. Nichtbefassungsgründe

- Ausländer nicht in Deutschland, Aufenthaltsort nicht bekannt (→ 5.4)
- Keine Zuständigkeit baden-württembergischer Behörden (→ 5.5)
- Kein wesentlich neues Vorbringen (→ 5.6)
- Ausschreibung zur Aufenthaltsbeendigung oder Festnahme bereits erfolgt (→ 5.8)?
- Vollziehbare Ausweisungsverfügung (→ 5.9)?

6. Inhaltliche Aufbereitung des Falles

- Beschaffen Sie sich die notwendigen Unterlagen (→ 6.1)
- Ordnen Sie die Unterlagen (→ 6.2)
- Prüfen Sie, ob die Unterlagen vollständig sind (→ 6.3)
- Verschaffen Sie sich einen Überblick über das bisherige Verfahren (→ 6.4)
- Prüfen Sie, ob weitere Aspekte zu berücksichtigen sind (→ 6.5)
- Prüfen Sie, ob weitere Aspekte relevant sind, um einen Härtefall begründen zu können (→ 6.6)
- Welche Belege, Beweise, Möglichkeiten der Glaubhaftmachung bestehen (→ 6.7)?

7. Aspekte, die für eine positive Entscheidung der Härtefallkommission möglicherweise von Bedeutung sein können (→ 7)

8. Der Aspekt der Lebensunterhaltssicherung

- Der Lebensunterhalt muss grundsätzlich für die Zukunft durch eigene Mittel (→ 8.3) gesichert sein (→ 8.1), zum ausreichenden Wohnraum siehe (→ 8.5)
- Wäre der Lebensunterhalt gesichert, wenn der Ausländer eine Arbeitserlaubnis bekäme? (→ 8.2); sollte eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden? (→ 8.6)
- War der Lebensunterhalt in Vergangenheit nicht überwiegend durch eigene Mittel gesichert, muss belegt werden, warum die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht möglich war (→ 8.4)?

9. Weitere Ausschlussgründe

- Es dürfen keine Straftaten von erheblichem Gewicht vorliegen (→ 9.1)
- Geht es um die Situation im Herkunftsland, sollte zur Begründung des Härtefalls im Wesentlichen nicht auf diesen Sachverhalt zurückgegriffen werden (→ 9.2).
- Ablehnung eines Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“, Sperrwirkungen wegen einer bestandskräftigen Ausweisung bzw. einer erfolgten Abschiebung (→ 9.3)

10. Unterstützung des Falles durch Dritte

- Was Unterstützerguppen tun können, um die Erfolgchancen zu erhöhen.

11. Öffentlichkeitsarbeit, Lobbying des Falles

- Welche Gespräche im Vorfeld und begleitend zur Eingabe an die Härtefallkommission sinnvoll u. eventuell notwendig sind (→ 11).
- Weitere Öffentlichkeitsarbeit kann nützlich sein (→ 11).

12. Erfährt man vom Ausgang des Verfahrens? (→ 12)

13. Nach einer positiven Entscheidung (→ 13)

Anhang

- Kurzinformationen + Checkliste (Was sollte eine Eingabe an die HFK enthalten?)
- Schaubild über den Ablauf des Härtefall-Verfahrens

1. Wer sollte die Eingabe an die HFK richten?

Aus dem Merkblatt des Innenministeriums³:

„An die Härtefallkommission kann ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer oder in Vertretung für ihn sein Rechtsanwalt, eine Betreuungseinrichtung oder ein sonstiger Dritter eine Eingabe richten.“

In der Praxis wird es regelmäßig sinnvoll sein, dass sich z.B. Initiativen, Kirchengemeinden, Vereine, Freunde und Bekannte an die Härtefallkommission mit der Bitte wenden, in einem bestimmten Fall ein Härtefallersuchen auszusprechen. Die Aufbereitung der Eingabe ist arbeitsaufwendig; diese Arbeit ist am besten von einem Team zu leisten. Es empfiehlt sich eine enge Kooperation mit Flüchtlingsberatungsstellen und Rechtsanwälten (Bitte bestimmen Sie dazu eine Kontaktperson, die die Arbeit der Initiative mit der Beratungsstelle und dem Anwalt/der Anwältin koordiniert).

Die Eingabe durch Initiativen, Kirchengemeinden, Unterstützerguppen hat den Vorteil, dass diese i.d.R. besonders gut die Verankerung einer Familie im Gemeinwesen darstellen können.

Die Erstellung einer guten Eingabe ist extrem zeitaufwendig. Diese Arbeit ist durch Anwälte/innen, die für die Arbeit angemessen bezahlt werden sollten, wie auch durch die wenigen Fachberatungsstellen (die eine Vielzahl von Fällen fachlich beraten und begleiten) i.d.R. nicht zu leisten. Anwälte/innen und Fachberatungsstellen sind darauf angewiesen, dass Initiativen die Betroffenen bei der Einreichung der Eingabe unterstützen; andererseits sollten die Initiativen die Fachkompetenz von im Ausländer- und Flüchtlingsrecht spezialisierten Anwälten und von Fachberatungsstellen nutzen. Eine sinnvolle Aufgabenteilung sollte im konkreten Einzelfall besprochen werden.

Sofern Initiativen, Kirchengemeinden oder andere Dritte die Eingabe einreichen, ist der Vordruck „Vertretungsvollmacht“ auszufüllen, von dem betroffenen Ausländer/der betroffenen Ausländerin/den betroffenen Ausländern zu unterschreiben und mit einzureichen. Bitte achten Sie darauf, dass jederzeit Post von der Geschäftsstelle eingehen kann und sichergestellt sein muss, dass der/die Betroffene einschl. des Anwaltes/Beratungsstelle sofort davon erfährt.

2. Der richtige Zeitpunkt – wann sollte die Eingabe eingereicht werden?

Wir empfehlen, möglichst frühzeitig mit der Vorbereitung der Eingabe zu beginnen, da die Aufbereitung des Falles und die Beschaffung notwendiger Dokumente und ggf. von Unterstützungsschreibern viel Zeit in Anspruch nimmt. Ein Unterstützerteam kann die umfangreiche Arbeit leichter bewältigen.

Es ist sehr schwierig zu entscheiden, wann der genaue Zeitpunkt ist, um die Eingabe bei der Härtefallkommission einzureichen. Das Problem dabei ist: Die Härtefallkommission kann sich nur dann mit der Eingabe befassen, wenn der Ausländer bereits vollziehbar ausreisepflichtig ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 HFKomVO). Andererseits ist wichtig, dass die Eingabe an die Härtefallkommission so rechtzeitig erfolgt, dass noch nicht mit Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zur Beendigung des Aufenthalts begonnen worden ist. Nur in diesem Fall hat das Verfahren aufschiebende Wirkung, blockiert also zunächst die Abschiebung (vgl. § 51. Hs. 2

³ http://www.innenministerium.baden-wuerttemberg.de/de/Haertefallkommission_des_Landes_Baden-Wuerttemberg/100659.html

Alt. HFKomVO). Zudem wurde in § 23 a AufenthG die Regelung eingefügt, dass die Annahme eines Härtefalls in der Regel ausgeschlossen ist, wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht. Damit ist gemeint, dass die Abschiebung schon konkret terminiert ist, z.B. der Flug gebucht ist.

Hinweis: Sie sollten mit einem im Asylverfahren erfahrenen Rechtsanwalt oder einer Flüchtlingsberatungsstelle besprechen, ab wann genau der Ausländer konkret mit Abschiebung rechnen muss. Im Folgenden unter 2.1 - 2.3 erläutern wir Ihnen die Begrifflichkeiten und erklären, wann der Ausländer mit Abschiebung rechnen muss (die Materie ist leider kompliziert).

2.1 Wann ist der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig?

Die Ausreisepflicht eines Ausländers (Nicht-EU-Bürgers) ergibt sich aus § 50 Abs. 1 AufenthG. Ausreisepflichtig ist ein Ausländer (Nicht-EU-Bürger), wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ihm auch kein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsrecht mit der Türkei⁴ zusteht. Reist der ausreisepflichtige Ausländer nicht freiwillig aus, so kann die Ausreisepflicht erst dann mit Zwangsmitteln (Abschiebung) vollstreckt werden, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist. Dass die Ausreisepflicht vollziehbar ist kann sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben (z.B. § 58 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). In der Praxis wird häufig die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht durch Verwaltungsakt begründet. Ein Verwaltungsakt ist dann vollziehbar, wenn er unanfechtbar geworden ist oder wenn ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat⁵.

Vollziehbare Ausreisepflicht bei Asylbewerbern⁶:

Stellt ein Ausländer einen Asylantrag und wird das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt und handelt es sich um das erste Asylverfahren des Ausländers, dann ist zunächst keine Abschiebung zu befürchten.

Wird das Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (Frist: 1 Woche!), dann hat das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht keine aufschiebende Wirkung. Wird in diesem Fall beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt und dieser abgelehnt, tritt unmittelbar die Vollziehbarkeit der Ausreiseaufforderung ein, die vom Bundesamt zusammen mit der Asylablehnung erlassen wurde.

Lehnt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag (einfach unbegründet) ab (also nicht als „offensichtlich unbegründet“), dann hat das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht aufschiebende Wirkung. Die Klagefrist beträgt in diesem Fall 2 Wochen. Wird die Klage vom Verwaltungsgericht abgewiesen und werden auch keine Abschiebungshindernisse festgestellt und die vom Bundesamt erlassene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung vom Verwaltungsgericht bestätigt, dann ist gegen diese Entscheidung zunächst noch ein Antrag auf Zulassung der Berufung möglich (Frist: 2 Wochen!). Nach Ablauf dieser 2-Wochen-Frist oder mit Ablehnung des Antrages auf Zulassung der Berufung beginnt die Ausreisefrist (siehe Bescheid des Bundesamtes). Mit Ablauf der Ausreisefrist von einem Monat ist der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig.

⁴ Vgl. Art. 6 und 7 Assoziationsratsbeschluss EU-Türkei 1/80

⁵ Vgl. Fehrenbacher in Blechinger/Bülow/Weißflog, Das neue Zuwanderungsrecht, 3/14 und Sperlich in Blechinger/Bülow/Weißflog, Das neue Zuwanderungsrecht, 3/22).

⁶ Siehe dazu auch Informationsblatt „Was tun bei Abschiebung...“, abrufbar unter <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration und Islam“, „Hier viele weitere Informationen“, „Informationen für die Beratung von...“

In der Praxis stellen die Betroffenen manchmal einen sog. Asylfolgeantrag. Dies macht Sinn, wenn sich mittlerweile (im Vergleich zur letzten Entscheidung des Verwaltungsgerichts) die Situation im Herkunftsland erheblich verschlechtert hat und angesichts dieser Situation nun eine Anerkennung auszusprechen wäre, bzw. Abschiebungshindernisse festgestellt werden müssten. Dieses Verfahren blockiert die Abschiebung i.d.R. nur, bis das Bundesamt geprüft hat, ob neue Gründe vorliegen, die ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen (§ 71 Abs. 5 AsylVfG/ Achtung: „Falle Folgeantrag“). Sobald das Bundesamt dem Regierungspräsidium (intern) mitgeteilt hat, dass kein weiteres Verfahren durchgeführt wird, kann bereits abgeschoben werden. Es kann also bereits trotz anhängigem Folgeantragsverfahren die Abschiebung drohen.

In einem solchen Fall sollte versucht werden, eine (schriftliche) Zusicherung des Regierungspräsidiums zu erhalten, dass nicht abgeschoben wird, bis die Entscheidung des Bundesamtes dem Ausländer selbst zugestellt wurde und dass im Falle einer negativen Entscheidung noch eine Ausreisefrist gewährt wird.

Wenn das Bundesamt es ablehnt, das Verfahren wieder aufzugreifen, kann gegen diese Entscheidung Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt werden. Dieses Klageverfahren hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. es kann dennoch abgeschoben werden. Ist das Regierungspräsidium nicht bereit zuzusichern, dass bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im Gerichtsverfahren nicht abgeschoben wird, ist es notwendig, parallel zur Klageeinlegung einen vorläufigen Rechtsschutzantrag beim Verwaltungsgericht zu stellen. Es sollte dann sogleich mit dem Regierungspräsidium abgeklärt werden, ob mit der Abschiebung zugewartet wird, bis über diesen Antrag entschieden ist und im Falle einer negativen Entscheidung nochmals eine Ausreisefrist gewährt wird. Nur im Falle einer solchen Zusicherung (schriftlich), ist der Ausländer vorläufig vor Abschiebung sicher.

Wird der vorläufige Rechtsschutzantrag abgelehnt, kann die im ersten Asylverfahren ergangene Abschiebungsandrohung vollstreckt werden. Da dann möglicherweise unmittelbar die Abschiebung droht, wäre die Eingabe bei der Härtefallkommission so rechtzeitig einzureichen, dass noch nicht mit der Abschiebung begonnen wurde.

Bitte beachten Sie:

Die Erteilung einer Duldung/von Duldungen lässt die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nicht entfallen. Auch Ausländer, die geduldet werden, sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Auch wenn eine Bescheinigung über eine Aufenthaltsgestattung noch gültig ist, kann es sein, dass das Asylverfahren bereits abgeschlossen ist und/bzw. die Ausreisepflicht bereits vollziehbar ist. Ob dies der Fall ist, ergibt sich allein aus den Unterlagen zum Asylverfahren und dem genauen Stand des Verfahrens.

Ist der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig und die gesetzte Ausreisepflicht abgelaufen, muss er mit einer Abschiebung rechnen. Wird der Ausländer geduldet, ist die Abschiebung während dieses Zeitraumes ausgesetzt. Achtung: Enthält die Duldung jedoch eine sog. auflösende Bedingung, also einen Vermerk wie z.B. „erlischt bei Bekanntgabe des Flugtermins“, dann schützt die Duldung den Ausländer nicht vor Abschiebung. Ist länger als ein Jahr geduldet worden, ist die Abschiebung einen Monat zuvor anzukündigen (§ 60 a Abs. 5 S. 3 AufenthG).

Ob tatsächlich abgeschoben werden kann, hängt u.a. davon ab, ob in den Zielstaat der Abschiebung Flugverbindungen bestehen, ob die Behörde in der Lage ist, die dafür notwendigen Dokumente zu beschaffen, ob der Zielstaat der Abschiebung in der Praxis bereit ist, den Ausländer zurückzunehmen (jeder Staat ist rechtlich verpflichtet, seinen Staatsangehörigen

zurückzunehmen). Die Beurteilung dieser Fragestellung hängt stark vom Zielstaat der Abschiebung ab, wie auch von den Umständen des Einzelfalles.

2.2 Unter welchen Voraussetzungen hat das Verfahren aufschiebende Wirkung?

Diese Frage ist in § 5 HFKomVO geregelt. Die aufschiebende Wirkung scheidet zunächst aus, wenn der Ausländer sich in Strafhaft befindet, aus der die Abschiebung erfolgen kann. Von großer praktischer Bedeutung ist die 2. Alternative: Die aufschiebende Wirkung tritt nicht ein, wenn mit Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zur Beendigung des Aufenthalts bereits begonnen wurde. In der Begründung zu § 5 der HFKomVO heißt es: „Bereits begonnene Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zur Beendigung des Aufenthaltes i.S.d. Nr. 2 sind solche, die den Abschiebevorgang an sich betreffen. Vorbereitende Maßnahmen zählen nicht dazu.“ Auch wenn man auf die übliche Definition des Begriffes „unmittelbarer Zwang“ zurückgreift, ist damit gemeint, dass die Polizei zugreift, um den Ausländer zwecks Abschiebung festzunehmen. Die Anordnung der Abschiebung ist noch keine Ausübung unmittelbaren Zwangs.

Beachten Sie bitte auch § 5 der HFKomVO. Danach tritt die aufschiebende Wirkung erst dann ein, wenn die Geschäftsstelle im Innenministerium die nach § 23 a Abs.1 Satz 1 AufenthG zuständige Stelle – d.h. die Fachabteilung Asyl- und Ausländerrecht im Innenministerium – über den Eingang der Eingaben unterrichtet hat (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 HFKomVO).

Es ist trotz dieses Verfahrens durchaus sinnvoll, zeitgleich mit der Einreichung der Eingabe bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission auch das zuständige Regierungspräsidium (Landesaufnahmestelle in Karlsruhe (ausländerrechtlicher Abteilung) bzw. die Bezirksstellen Asyl in Stuttgart, Tübingen oder Freiburg) zu unterrichten, dass die Eingabe eingereicht wurde und das Regierungspräsidium zu bitten, die Entscheidung der Härtefallkommission abzuwarten.

Bitte beachten Sie auch, dass die aufschiebende Wirkung sofort wieder entfällt, sollte der Vorsitzende der Kommission die Befassung mit der Eingabe oder deren weitere Behandlung ablehnen, weil – aus seiner Sicht – Nichtbefassungsgründe vorliegen (vgl. § 4 Abs. 2 HFKomVO, siehe hierzu Nr. 5 unten).

Zur Frage, ob der Ausländer vom Wegfall der aufschiebenden Wirkung erfährt, siehe unter Punkt 12. „Erfährt der Ausländer vom Ausgang des Verfahrens“.

2.3 Vorgehen bei noch anhängigen behördlichen oder gerichtlichen Verfahren

Die Eingabe an die Härtefallkommission kann erst eingereicht werden, wenn alle anhängigen Verfahren abgeschlossen sind. Gemäß § 4 Abs. 2 der HFKomVO liegt ein Nichtbefassungsgrund vor, wenn ein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist, das die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht des Ausländers oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Gegenstand hat. Die Anrufung der Härtefallkommission soll nach dem Willen des Verordnungsgebers „ultima ratio“ sein.

Andererseits haben diese noch anhängigen Verfahren möglicherweise keine aufschiebende Wirkung mehr, d.h. der Ausländer kann abgeschoben werden (siehe dazu oben). Wenn ein noch anhängiges Verfahren eine gewisse Aussicht auf Erfolg hat, kann es ein schwerer Beratungsfehler sein, diesen Antrag zurückzunehmen. Nehmen Sie daher auf keinen Fall – eventuell aussichtsreiche – Anträge oder Rechtsbehelfe bei einer Behörde oder einem Gericht zurück, ohne dies vorher gut überlegt zu haben. Eine Rücknahme kann dazu führen, dass der Sachverhalt später präkludiert ist, d.h. der Sachverhalt bei der Entscheidung nicht

mehr berücksichtigt werden darf. Insbesondere bei Folgeanträgen ist zu beachten, dass ein neuer Sachverhalt innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis geltend gemacht werden muss. Nehmen sie den Folgeantrag zurück und stellen diesen später – nach Ablehnung in der Härtefallkommission – nochmals, dann sind das keine neuen Gründe mehr, auch ist die 3-Monatsfrist abgelaufen. Auch die Rücknahme von Rechtsbehelfen kann nicht rückgängig gemacht werden. Eine falsche Entscheidung kann dann möglicherweise nicht mehr angefochten werden.

Andererseits ist es wichtig, die Eingabe bei der Härtefallkommission so rechtzeitig einzureichen, dass die Eingabe dazu führt, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen zunächst zurückzustellen sind.

Eventuell wird von Seiten des Regierungspräsidiums (Landesaufnahmestelle/Bezirksstelle) zugesichert (schriftlich), dass mit der Abschiebung abgewartet wird, bis das Verfahren abgeschlossen ist und dann noch die Möglichkeit eröffnet wird, dass die Härtefallkommission den Fall prüft. Wird eine solche Zusicherung nicht erteilt, kann es eventuell auch sinnvoll sein, zunächst eine Petition einzulegen mit dem Ziel, eine solche Zusicherung zu erhalten. Diese Petition wäre dann darauf gerichtet, die Abschiebung vorläufig auszusetzen, bis

- a) das noch anhängige Verfahren zu Ende geführt ist und
- b) dann – anschließend – das Härtefallkommissionsverfahren durchgeführt wurde.⁷

In der Petition sollte sorgfältig begründet werden, warum ein solches Hintereinanderschalten von zwei Verfahren sinnvoll und notwendig ist und warum in beiden Verfahren durchaus Erfolgchancen bestehen.

3. Alternativen zur Anrufung der HFK?

Bitte prüfen Sie sorgfältig, ob es nicht Alternativen zur Anrufung der Härtefallkommission gibt. In vielen Fällen wird die Härtefallkommission kein Härtefallersuchen aussprechen können. Die Anrufung der Härtefallkommission ist das letzte Mittel für besonders gelagerte Fälle, in denen eine Ausreise nicht zumutbar ist.

Alternativen könnten insbesondere sein:

3.1 Bleiberechtsregelung

Die Innenministerkonferenz⁸ hat bei ihrer Sitzung am 16./17.11.2006 eine Bleiberechtsregelung auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG beschlossen. Eine Bleiberechtsregelung oder auch „Altfallregelung“ ist eine sog. Stichtagsregelung, nach der geduldete Familien und/oder Einzelpersonen, die vor einem bestimmten Stichtag eingereist sind, bei Vorliegen näher definierter Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Zu den Einzelheiten der Bleiberechtsregelung wie zum Verhältnis Härtefallkommission und Bleiberechtsregelung siehe unser Infoblatt zur Bleiberechtsregelung.⁹

⁷ Gleichzeitig kann im Petitionsverfahren noch begehrt werden, § 4 Abs. 2 der HFKomVO zu ändern, um in solchen Fällen nicht zu einer Rücknahme eines sinnvollen Antrages gezwungen zu sein.

⁸ Die Innenminister der 16 Bundesländer und der Bundesinnenminister treffen in der Regel 2 Mal pro Jahr zur sog. Innenministerkonferenz.

⁹ Aktuelle Fassung abrufbar unter <http://www.ekiba.de/referat-5> unter "Migration u. Islam" unter „Für die Beratung“, „Infoblätter“.

3.2 Folgeantrag

Liegen vor allem sog. zielstaatsbezogene Gründe vor (Gefährdung im Herkunftsstaat, fehlende Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat) und sind dies Gründe für die Anerkennung als Flüchtling (§ 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz) oder für die Gewährung von Abschiebungshindernissen (§ 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz), dann entscheidet über das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft bzw. von (zielstaatsbezogenen) Abschiebungshindernissen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (siehe dazu ausführlich unten 9.2). Hat der Betroffene bereits ein Asylverfahren durchlaufen, so ist in diesem bereits entschieden worden, ob die Voraussetzung einer Flüchtlingsanerkennung bzw. die Gewährung von Abschiebungshindernissen vorliegen. Die negative Entscheidung war regelmäßig dann auch Gegenstand der Überprüfung durch das Verwaltungsgericht (bitte diese Entscheidungen genau anschauen). Die Frage ist nun: a) Gibt es neue Tatsachen, die im ersten Verfahren nicht berücksichtigt werden konnten bzw. hat sich die Rechtslage zugunsten des Betroffenen verändert? Und b) Sind diese neuen Tatsachen/ist die neue Rechtslage nun geeignet zu einer für den Betroffenen positiven Entscheidung zu kommen? – Wenn ja, dann wäre innerhalb der 3-Monatsfrist (vom Bekanntwerden der neuen Tatsachen/der neuen Rechtslage an) ein Folgeantrag bzw. ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens in Bezug auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen zu stellen. Ein gut begründetes und Erfolg versprechendes Folgeantragsverfahren könnte eine Alternative zur Anrufung der Härtefallkommission sein. Ruft man zunächst die Härtefallkommission an, dann besteht das Problem, dass nach Entscheidung der Härtefallkommission die 3-Monatsfrist für den Folgeantrag abgelaufen sein dürfte.

3.3 Antrag auf Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen

- Übt der/die vor der Abschiebung stehende Ausländer/in die Personensorge für ein minderjähriges Kind aus, das die deutsche Staatsangehörigkeit oder ein Aufenthaltsrecht besitzt?
- Ist der/die vor der Abschiebung stehende Ausländer/in verheiratet und kann von dem Ehepartner ein Aufenthaltsrecht ableiten?
- Handelt es sich um ein minderjähriges Kind, das den Aufenthalt von einem Elternteil ableiten kann?
- Ist das Aufenthaltsrecht gemäß § 36 AufenthG dem Ausländer als einem „sonstigen Familienangehörigen“ zu erteilen, weil es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist?

In diesen Fällen müsste es möglich sein, ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen gemäß den §§ 27 ff i.V.m. §§ 3, 5, 10 und 11 Aufenthaltsgesetz erlangen zu können.

3.4 Erteilung eines Aufenthaltsrechts gemäß § 25 AufenthG¹⁰

Wurde ein Abschiebungshindernis festgestellt? – Dann müsste im Normalfall die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG möglich sein.

Ist die freiwillige Ausreise tatsächlich nicht möglich und lässt sich das nachweisen? – Dann könnte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht

¹⁰ Siehe dazu auch ausführlicher Informationsblatt „Informationsblatt Änderungen durch das Zuwanderungsgesetz für Flüchtlinge...“, abrufbar unter <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration und Islam“, „Hier viele weitere Informationen“, „Informationen für die Beratung von...“

kommen. Ein rechtliches Ausreisehindernis, das die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG ermöglicht, kann sich auch aus Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben. Art. 8 EMRK schützt die Familie und die Privatsphäre eines jeden Menschen. Teilweise wird vertreten, dass auch bei einem langjährigen, nicht-rechtmäßigem Aufenthalt bei einer tatsächlich stattgefundenen Verwurzelung eine Abschiebung ein unzulässiger Eingriff in Art. 8 der EMRK darstellen kann. Unter welchen Voraussetzungen im Einzelnen ein solcher Fall anzunehmen ist, ist in der Rechtsprechung ebenfalls äußerst umstritten. Die Ausländerbehörden können eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums erteilen. Das Innenministerium Baden-Württemberg u. die Regierungspräsidien sind der Auffassung, dass bei nur geduldeten Ausländern eine Anwendung von Art. 8 EMRK nicht bzw. nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht kommt. Die verschiedenen Kammern u. EinzelrichterInnen bei den Verwaltungsgerichten in Baden-Württemberg vertreten zu dieser Frage unterschiedliche Auffassungen. Ob ein Klageverfahren Aussicht auf Erfolg hat, sollte im Einzelfall mit einem im Ausländer- u. Asylrecht erfahrenen Rechtsanwalt besprochen werden. Das Verfahren hat keine aufschiebende Wirkung, so dass zusätzlich häufig ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz erforderlich sein wird.

Ist aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder aufgrund erheblicher öffentlicher Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erforderlich, wäre auch an die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 AufenthG zu denken.

3.5 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausübung einer Erwerbstätigkeit/einer Ausbildung

Bitte prüfen Sie auch, ob es sich um einen Fall handelt, in dem gemäß § 16 (Studium oder § 16 Abs. 5 S. 1 (Schulbesuch)) oder gemäß §§ 17, 18 (i.V.m. der Beschäftigungsverordnung) die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommt.¹¹

4. Verhältnis Petition und Eingabe an die HFK

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 der HFKomVO liegt ein Nichtbefassungsgrund vor, „wenn in gleicher Sache ein Petitionsverfahren anhängig ist.“

Folgende Fallkonstellationen sind in der Praxis häufig:

4.1 Vor Einrichtung der Härtefallkommission war bereits ein Petitionsverfahren anhängig; dieses ist noch nicht abgeschlossen.

In diesem Fall werden die Petenten regelmäßig vom Petitionsausschuss angeschrieben, ob sie die Eingabe an die Härtefallkommission richten möchten und die Petition zurücknehmen bzw. für erledigt erklären.

Dies dürfte in der Regel sinnvoll sein; anderes empfiehlt sich nur, wenn ein Petitionsverfahren der Anrufung der Härtefallkommission vorgeschaltet werden soll (siehe dazu oben unter „Zeitpunkt: Wann ist die Eingabe sinnvoll?“/ Vorgehen bei noch anhängigen behördlichem oder gerichtlichen Verfahren).

4.2 Vor Einrichtung der Härtefallkommission war bereits ein Petitionsverfahren anhängig; dieses ist abgeschlossen, der Petition wurde nicht abgeholfen, das

¹¹ Siehe dazu auch unter <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration und Islam“, „Hier viele weitere Informationen“, „Gesetzestexte“ den Katalog in der Beschäftigungsverordnung.

Innenministerium hat in dem Verfahren jedoch zugesagt, mit einer Abschiebung vorerst abzuwarten, um die Anrufung der Härtefallkommission zu ermöglichen.

Auch in diesen Fällen werden die Betroffenen angeschrieben mit der Aufforderung, die Eingabe jetzt innerhalb der gesetzten Frist bei der Härtefallkommission einzureichen.

Die Eingabe sollte sorgfältig begründet werden. Es ist durchaus denkbar, dass die Kommission die Eingabe ablehnt, obwohl der Fall zuvor als potentieller Härtefall eingestuft wurde. Die Kommission entscheidet unabhängig von der Einschätzung des Innenministeriums, ob sie in einem konkreten Fall ein Härtefallersuchen aussprechen möchte.

Achtung: Bitte werden Sie in diesen beiden Fällen auch aktiv, wenn Sie das Schreiben nicht erhalten sollten. Die Eingabe sollte bei der Härtefallkommission bis spätestens Ende September 2005 eingegangen sein, anderenfalls ist nicht auszuschließen, dass die Abschiebung angeordnet wird.

4.3 Vor Einrichtung der Härtefallkommission war bereits ein Petitionsverfahren anhängig; dieses ist abgeschlossen, der Petition wurde nicht abgeholfen, das Innenministerium hat in dem Verfahren nicht zugesagt, mit einer Abschiebung vorerst abzuwarten, um die Anrufung der Härtefallkommission zu ermöglichen.

Auch in diesen Fällen ist die Anrufung der Härtefallkommission möglich. In einigen Fällen hat das Innenministerium im Petitionsverfahren die Auffassung vertreten, dass es sich um keinen Fall handelt, der über die Härtefallregelung gelöst werden kann. Ein solches Votum bindet die Mitglieder der Härtefallkommission nicht. Derzeit ist unklar, inwieweit die Kommissionsmitglieder von diesem Umstand Kenntnis erhalten, so dass die Meinung der Fachabteilung des Innenministeriums sie in ihrer Entscheidung beeinflussen könnte. Bitte begründen Sie in diesen Fällen besonders sorgfältig, warum aus Ihrer Sicht ein Härtefallersuchen ausgesprochen werden sollte und setzen Sie sich in der Begründung auch mit möglichen Gegenargumenten auseinander.

4.4 Es war noch kein Petitionsverfahren anhängig.

Hier kann die Härtefallkommission angerufen werden, sofern nicht ausnahmsweise ein Petitionsverfahren vorgeschaltet werden soll (siehe dazu oben unter „Zeitpunkt: Wann ist die Eingabe sinnvoll?“/ Vorgehen bei noch anhängigen behördlichen oder gerichtlichen Verfahren)

4.5 Während des Verfahrens vor der Härtefallkommission wird gleichzeitig ein Petitionsverfahren betrieben.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 der HFKomVO lehnt der Vorsitzende die Befassung bzw. die weitere Behandlung der Eingabe in der Härtefallkommission ab, wenn in gleicher Sache ein Petitionsverfahren anhängig ist. Wird also zeitgleich mit dem Verfahren vor der Härtefallkommission ein Petitionsverfahren betrieben, darf sich die Härtefallkommission nicht mehr mit dem Fall befassen.

4.6 Das Verfahren vor der Härtefallkommission hat keinen Erfolg, anschließend wird der Petitionsausschuss des Landtags angerufen.

Gemäß Art. 17 GG besteht das Petitionsrecht unabhängig davon, ob die Möglichkeit besteht, eine Härtefallkommission anzurufen. Es ist daher rechtlich möglich, nach negativer Entscheidung der Härtefallkommission noch den Petitionsausschuss anzurufen. Petitionen ha-

ben jedoch nicht automatisch aufschiebende Wirkung. Bitte prüfen Sie in solchen Fällen stets, ob sicher ist, dass die Abschiebebehörde (Regierungspräsidium) abwartet, bis über die Petition entschieden ist.

5. Nichtbefassungsgründe

In den in § 4 Abs. 2 HFKomVO genannten Fallgruppen verbietet die HFKomVO, dass sich die Härtefallkommission mit der Eingabe befasst. In diesen Fällen entscheidet der Vorsitzende (wird vom Innenministerium benannt), dass sich die Härtefallkommission nicht mit dem Fall befasst. Tritt ein Nichtbefassungsgrund während des Verfahrens ein, dann lehnt der Vorsitzende die weitere Behandlung der Eingabe ab. Folge ist immer, dass mit dieser Entscheidung auch die aufschiebende Wirkung entfällt, der Ausländer somit abgeschoben werden kann (siehe dazu Wortlaut § 5 HFKomVO „solange sich die Härtefallkommission mit der Eingabe befasst“). Zur Frage, ob der/die Betroffenen überhaupt erst von der Entscheidung erfahren, bevor die Polizei zugreift, siehe unter Nr. 12.

Bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen befasst sich die Härtefallkommission nicht mit der Eingabe:

5.1 Die Eingabe ist nicht auf die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gerichtet.

Sofern es z.B. darum geht, dass eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist, könnte neben den üblichen Rechtsbehelfen auch die Anrufung des Petitionsausschusses erwogen werden.

5.2 Der Ausländer ist nicht vollziehbar ausreisepflichtig.

siehe dazu oben unter „Zeitpunkt: Wann ist die Eingabe sinnvoll?“

5.3 Es ist ein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig, das die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht des Ausländers oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Gegenstand hat.

Siehe dazu oben unter „Zeitpunkt: Wann ist die Eingabe sinnvoll?/ Vorgehen bei noch anhängigen behördlichen oder gerichtlichen Verfahren“

5.4 Der Ausländer hält sich zum Zeitpunkt der Eingabe außerhalb des Bundesgebiets auf oder sein Aufenthaltsort ist nicht bekannt.

Fraglich ist, was unter die Begrifflichkeit „der Aufenthaltsort ist nicht bekannt“ gefasst werden wird. Wenn z.B. bei einem „offenen Kirchenasyl“ der Behörde mitgeteilt wurde bzw. die Behörde weiß, wo sich der Ausländer aufhält, dann ist der Aufenthaltsort bekannt. Solange die Behörde nicht weiß, dass sich der Ausländer nicht dort aufhält, wo er verpflichtet ist zu wohnen, dürfte dieser Nichtbefassungsgrund praktisch nicht zur Anwendung kommen. Da nicht auszuschließen ist, dass aufgrund von Kommunikationsproblemen ein Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wäre es wünschenswert, wenn die Geschäftsstelle beim Eingebenden anfragt, wo sich der Betroffene aufhält, falls von Seiten der Regierungspräsidien vorgetragen wird, der Aufenthaltsort sei nicht bekannt. Ob die Geschäftsstelle so verfahren wird, ist derzeit nicht bekannt.

5.5 Keine Ausländerbehörde in Baden-Württemberg ist örtlich und sachlich zuständig.

In Baden-Württemberg ist gemäß § 4 Abs. 1 AAZuVO die Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Dienstbezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält oder, soweit kein gewöhnlicher Aufenthalt besteht, sich aufzuhalten beabsichtigt (Satz 1). Satz 2 fingiert dann für den Fall der räumlichen Beschränkung des Aufenthaltes oder des Wohnsitzes im Sinne einer Klarstellung als gewöhnlichen Aufenthalt den dieser Beschränkung entsprechenden Dienstbezirk der Ausländerbehörde¹².

5.6 Der Inhalt einer früheren Eingabe, mit der sich die Härtefallkommission bereits befasst hat, wird ohne wesentliches neues Vorbringen wiederholt.

Hier stellt sich die Frage, inwieweit sich der Vorsitzende bei seiner Entscheidung an den Regelungen über das Wiederaufgreifen eines Verfahrens in § 51 VwVfG orientiert. Eine Folge-Eingabe wird wohl nur erfolgsversprechend sein, wenn es einen neuen Sachverhalt gibt, der im früheren Verfahren nicht geltend gemacht werden konnte und der geeignet ist, dass die Kommissionsmitglieder zu einer anderen Entscheidung kommen werden.

5.7 In gleicher Sache ist ein Petitionsverfahren anhängig.

siehe Verhältnis Petition und Eingabe an die HFK

5.8 Der Ausländer ist zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung nach § 50 Abs.7 AufenthG zur Aufenthaltsermittlung oder Festnahme ausgeschrieben.

Gemäß § 50 Abs. 7 AufenthG ist dafür Voraussetzung, dass der Aufenthalt des Ausländers unbekannt ist; siehe dazu Nr. 4. Eine Ausschreibung erfolgt z.B. häufig, wenn der Ausländer bei einem Abschiebungsversuch nicht in der Unterkunft angetroffen wurde.

5.9 Gegen den Ausländer besteht eine vollziehbare Ausweisungsverfügung nach §§ 53, 54 Nr. 5, 5 a, 7 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG oder eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG.

Es handelt sich hier um die Fälle der zwingenden Ausweisung (ganz gravierende Verurteilungen, erfasst werden weiter Ausweisungen wegen Terrorismusverdacht bzw. wegen Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder wegen des Aufrufes oder Drohens mit Gewalt bei der Verfolgung politischer Ziele bzw. als Leiter eines verbotenen Vereins bzw. als sog. „Hassprediger“) oder Fälle der Abschiebungsanordnung gemäß § 58 a AufenthG (zur Abwehr terroristischer Gefahren). Der Nichtbefassungsgrund greift nur ein, wenn die entsprechende Verfügung vollziehbar ist. Sofern bei Straftaten der Nichtbefassungsgrund nicht eingreift, dürfte aber häufig der Ausschlussgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 HFKomVO vorliegen bzw. die strafrechtliche Verurteilung gegen das Aussprechen eines Härtefallersuchens sprechen (vgl. dazu 9.1). Hierüber entscheidet dann aber nicht der Vorsitzende, sondern die Kommission.

6. Inhaltliche Aufbereitung des Falles

Der Fall sollte für die Härtefallkommission unbedingt umfassend aufbereitet werden; das Vorliegen einer individuellen besonderen Härte sollte gut begründet werden. In der Geschäftsstelle der Härtefallkommission wird eine Vielzahl von Eingaben eingehen. Die Mitglie-

¹² Sperlich in Blechinger/Bülow/Weißflog, Das neue Zuwanderungsrecht, Stand: September 2005, 3/20.1.1.2

der der Härtefallkommission erhalten von der Geschäftsstelle einen Sachbericht und werden in der Praxis – schon aufgrund der Vielzahl der Fälle – nur bedingt in der Lage sein, eine weitere Sachverhaltsaufklärung oder ein umfangreiches Aktenstudium zu betreiben.

Die gute Aufbereitung und Darstellung eines Falles für die Härtefallkommission ist zeitaufwändig, viele Unterlagen müssen beschafft und bewertet werden; oft ist es notwendig weiter zu recherchieren. Eine Person ist damit oft überfordert. Bilden Sie deshalb ein Team und verteilen Sie die Aufgaben.

Für die Aufbereitung des Falles ist Folgendes wichtig:

6.1 Beschaffen Sie sich die notwendigen Unterlagen.

Zunächst ist es wichtig, dass Sie sich Kopien aller wesentlichen Unterlagen aus dem bisherigen Asylverfahren, den bisherigen ausländerrechtlichen Verfahren und ggf. aus anderen relevanten Verfahren (Leistungsbescheide (Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe, SGB II, Kindergeld, Erziehungsgeld) und über gelaufene Strafverfahren) besorgen. Diese Unterlagen sollte der Ausländer bei sich haben und Ihnen problemlos aushändigen können. Soweit Rechtsanwälte aktiv waren, ist es üblich, dass der Ausländer von seinem Anwalt jeweils eine Kopie von eingehenden und ausgehenden Schreiben erhalten hat. Fehlen Unterlagen, kann eventuell das Büro des Anwalts helfen (Vollmacht des Ausländers). Denkbar ist auch, dass der Betroffene bei der Ausländerbehörde Akteneinsicht nimmt (§ 29 Verwaltungsverfahrensgesetz). Er kann dazu eine Person seines Vertrauens (§ 14 Verwaltungsverfahrensgesetz) als seinen Beistand mitbringen. Gegen Kostenersatz ist es regelmäßig auch möglich, Kopien zu fertigen. Der Betroffene kann fehlende Unterlagen auch bei den Gerichten anfordern (gegen Kostenersatz).

6.2 Ordnen Sie die Unterlagen.

Sofern noch nicht geschehen, sollten die Unterlagen geordnet werden, zunächst für jedes Verfahren eine Unterrubrik (z.B. auch trennen zwischen Klageverfahren und vorläufigem Rechtsschutzverfahren), dann am besten zeitlich ordnen.

6.3 Prüfen Sie, ob die Unterlagen vollständig sind.

Oft wird in gerichtlichen Entscheidungen auf andere Entscheidungen Bezug genommen. Vorhanden sein sollten: alle behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen im Asylverfahren bzw. in ausländerrechtlichen Verfahren, einschließlich des/der Anhörungsprotokolls/e des Bundesamtes. Gleiches gilt auch für strafrechtliche Verfahren (alle Strafbefehle und Strafurteile).

6.4 Verschaffen Sie sich einen Überblick über das bisherige Verfahren.

Wichtig ist, dass Sie wissen was bisher gelaufen ist. Was wurde vorgetragen? Welche Aspekte wurden in welchem Verfahren geprüft? Warum führten diese Aspekte nicht zur gewünschten Entscheidung? Welche Gründe sprachen bisher gegen eine positive Entscheidung? Welche Argumentation wird von Seiten der Behörden zu erwarten sein, wenn nun geltend gemacht wird, es handele sich um einen Härtefall?

6.5 Prüfen Sie, ob weitere Aspekte zu berücksichtigen sind.

Sofern Sie neue Aspekte vorbringen, müssen Sie aber damit rechnen, dass sich die Frage stellt, warum diese nicht bereits früher vorgebracht wurden. Sofern diese Fakten nicht belegt

werden können, könnte darin auch der Versuch gesehen werden, das Schicksal drastischer darzustellen als es in Wirklichkeit war, was die Glaubwürdigkeit erschüttern könnte (sog. gesteigertes Vorbringen).

6.6 Prüfen Sie welche Aspekte relevant sind, um einen Härtefall begründen zu können.

Wie lässt sich eine besondere Situation begründen, die eine Rückkehr unzumutbar macht? Welche Aspekte sprechen möglicherweise gegen einen Härtefall? Straftaten (→ 9.1)? Fehlende Lebensunterhaltssicherung (→ 8)? Liegen die gesetzlichen Erteilungsverbote gemäß §§ 10, 11 AufenthG vor (Ablehnung eines Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“, eine vollzogene Abschiebung, eine bestandkräftig gewordene Ausweisung (→ 9.3)?, etc.

6.7. Welche Belege, Beweise, Möglichkeiten der Glaubhaftmachung bestehen?

Hierin liegt eine zentrale Aufgabe in der Aufbereitung des Falles. Die Kommission wird sich bei Ihrem Vorbringen sicher immer wieder fragen, ob etwas nur vorgetragen und behauptet wurde oder ob deutlich wird, dass die Fakten überprüft wurden. Gerade auch die Aspekte, die für eine Integration sprechen, sind zu belegen (Bescheinigungen der Schule, des Kindergartens, des Arbeitgebers, von Vereinen, von Nachbarn, etc.). Gleiches gilt für gesundheitliche Probleme (aussagekräftige und ausführlich begründete ärztliche Bescheinigungen). Soweit es um die Frage geht, ob die Betroffenen im Heimatland gefährdet sind bzw. in besonders schwierigen Verhältnissen leben müssten: Welche Fakten stehen fest bzw. wurden auch im Asylverfahren vom Gericht als gegeben angesehen? Was spricht für und gegen die Glaubwürdigkeit eines bestimmten Vorbringens? Gibt es Material, das belegt, dass jemand in der konkreten Situation des Betroffenen ein solches Schicksal konkret befürchten muss? Es geht dabei nicht um die allgemeine Situation im Herkunftsland, sondern immer darum, dass bei der Fallkonstellation des Betroffenen konkret eine bestimmte Gefährdung/bestimmte Probleme zu erwarten ist.

Die von uns erarbeitete Checkliste (siehe Anhang) soll Ihnen bei der Aufbereitung des Falles helfen, die wesentlichen Dinge auch vorzutragen und vorzulegen.

7. Aspekte, die für eine positive Entscheidung der Härtefallkommission von Bedeutung sein können (siehe dazu ausführlich Checkliste im Anhang):

- Gesichtspunkte, die belegen, dass eine Ausreise für den Betroffenen eine besonders gelagerte individuelle Härte wäre (Wichtig ist insbesondere diese Aspekte auf den Einzelfall bezogen zu begründen)
- Aspekte, die auf eine fortgeschrittene Integration hinweisen (Bitte ausführlich beschreiben und belegen; die soziale Integration sollte deutlich werden; auch, inwieweit die Familienmitglieder schon gute deutsche Sprachkenntnisse besitzen).
- Insbesondere auch die Bewertung der Folgen einer Rückkehr ins Herkunftsland (Gefährdung, nicht abwendbare Schwierigkeiten)

Sofern Sie zu einer anderen Bewertung kommen als die Entscheidungen im Asylverfahren, setzen Sie sich bitte mit diesen auseinander. Versuchen Sie darzustellen, weshalb der Vortrag dennoch glaubhaft ist bzw./und diese Aspekte dennoch von Relevanz sind (Belege!). Siehe dazu auch 9.2.

8. Der Aspekt der Lebensunterhaltssicherung

8.1 Die Regelung

Gemäß § 23 a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz kann die Entscheidung, ob ein Härtefall vorliegt und das Innenministerium von seiner Anordnungsbefugnis Gebrauch macht, im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Diese Anforderung wird durch die baden-württembergische HFKomVO durch die in § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Regelausschlussgründe nochmals verschärft: Diese lauten:

„Die Annahme eines Regelfalles ist... in der Regel ausgeschlossen, wenn...

3. der Ausländer seinen Lebensunterhalt während des überwiegenden Teils seines bisherigen Aufenthalts überwiegend durch öffentliche Mittel bestritten hat, obwohl er zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt und zumutbar in der Lage war, oder

4. nicht zu erwarten ist, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt künftig ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.

Nicht zu den öffentlichen Mitteln im Sinne von Satz 1 Nr. 3 und 4 zählen das Kindergeld und das Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

(2) Von Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 kann abgewichen werden, wenn ein leistungsfähiger Dritter sich nach § 68 AufenthG verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt des Ausländers auf Dauer zu tragen.“

Danach ist es in der Regel unbedingt erforderlich, dass der Lebensunterhalt des Ausländers in Zukunft ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel vollständig gesichert ist. Aufgrund der Zusammensetzung der Kommission und des Erfordernisses, dass sich 6 von 9 Mitgliedern für ein Härtefallersuchen aussprechen müssen, wird eine Ausnahme nur in ganz besonders gelagerten und gut begründeten Ausnahmefällen in Betracht kommen.

8.2 Durch Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wäre die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit möglich.

Aus kirchlicher Sicht ist der Lebensunterhalt in Zukunft auch gesichert, wenn eine positive Einkommensprognose vorliegt (Arbeitsaufnahme nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Aussicht gestellt). Von besonderer Bedeutung ist hier § 8 und § 9 und 7 der Beschäftigungsverfahrensverordnung¹³. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVfV entfällt die Prüfung, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen dann, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis¹⁴ besitzt und sich seit 4 Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt oder geduldet aufgehalten hat. Das Asylverfahren zählt in diesem Kontext auch als erlaubter Aufenthalt. Gleiches gilt gemäß § 8 BeschVfV, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet einen der in § 8 genannten Schulabschlüsse erwirbt bzw. bestimmte Schulabschnitte besucht hat oder in eine anerkannte Berufsausbildung wechselt. Gerade bei

¹³ Den Verordnungstext finden Sie unter <http://www.ekiba.de/referat-5>, unter „Migration und Islam“, dort unter „Viele weitere Informationen“, „Gesetzestexte“. Nach der Durchführungsverordnung der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 BeschVfV begründet eine positive § 23a-AufenthG-Entscheidung gleichzeitig ein Härtefall im Sinne von § 7 BeschVfV, so dass dann immer die Vorrangprüfung entfällt.

¹⁴ Achtung gemäß § 101 Abs. 2 AufenthG gelten Aufenthaltserlaubnisse und Aufenthaltserlaubnisse nach neuem Recht fort.

Ausländern, bei denen die Lebensunterhaltssicherung in der letzten Zeit daran gescheitert ist, dass die Agentur für Arbeit der Ansicht war, dass für die Arbeitsstelle bevorrechtigte Arbeitnehmer/innen zur Verfügung stehen, wäre mit Erteilung der Härtefallaufenthaltsvisa dieses Problem entfallen.

In solchen Fällen würde es aus kirchlicher Sicht genügen, wenn nachgewiesen wird, dass

- die Aufnahme der (ggf. noch zusätzlich erforderlichen) Erwerbstätigkeit bisher daran gescheitert ist, dass für die eigentlich vorhandene Tätigkeit keine Arbeitserlaubnis zu erhalten war,
- der Arbeitgeber mit dem Betroffenen einen Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag unter der aufschiebenden Bedingung abschließt, dass die Aufenthaltserlaubnis mit der Erlaubnis zur Ausübung dieser Beschäftigung erteilt wird (zumindest eine glaubwürdige Bestätigung des Arbeitgebers vorgelegt wird, dass der Betroffene bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis beschäftigt werden wird (Art der Tätigkeit, Umfang der Tätigkeit, ungefähr Brutto-/Nettolohn))
- nachgewiesen wird, dass die Arbeitsbedingungen den üblichen Standards entsprechen (Tariflohn bezahlt wird, Sonntagarbeitsverbot eingehalten wird...) und
- das dann erzielte Einkommen ausreicht, um den Lebensunterhalt zu sichern.

Aus der Praxis der Härtefallkommission sind einige Fälle bekannt, in denen die Kommission auf einer solchen Grundlage ein Ersuchen ausgesprochen hat, dem das Innenministerium auch gefolgt ist. Wichtig ist aber in jedem Fall, dass solche aussagekräftige Nachweise der Eingabe auch beigelegt werden.

8.3 Wann ist der Lebensunterhalt gesichert?

Für die Lebensunterhaltssicherung ist erforderlich, dass der Einzelperson bzw. der Familie ein Einkommen in absehbarer Zukunft zur Verfügung steht, das über den Sätzen des SGB II/ SGB XII liegt. Bei der Berechnung des Einkommens können Ihnen die Beratungsstellen, die üblicherweise in SGB II/SGB XII-Fragen beraten, behilflich sein. Der Begriff der Lebensunterhaltssicherung wird in § 2 AufenthG genauer definiert. Als Einkommen, das zur Lebensunterhaltssicherung geeignet ist zählt u. a. Einkommen aus Erwerbstätigkeit (auch Ausbildungsvergütungen), Renten, Kinder- und Erziehungsgeld (unklar bei Kindergeldzuschlag), Arbeitslosengeld I (nicht: Arbeitslosengeld II), Stipendien. Wichtig ist, diese Bedarfsberechnung im konkreten Fall durchzuführen. Besteht bei Zusammenrechnung des Einkommens einschl. Kindergeld/Erziehungsgeld/Elterngeld immer noch ein ergänzender Bedarf an SGB-II-Leistungen oder an Wohngeld, ist der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln nicht gesichert. In diesen Fällen sollte unbedingt dargelegt und belegt werden, wie – bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis – der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln gesichert werden könnte.

Sofern es mit dem Status der Duldung nicht möglich ist Kindergeld zu beziehen, sollte bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden, dass im Regelfall bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis Kindergeld u. Erziehungsgeld/Elterngeld gewährt werden müsste (vgl. dazu 13) und dies in der Eingabe auch dargestellt werden.

8.4 Lebensunterhaltssicherung in der Vergangenheit

Im Gegensatz zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 HFKomVO ist der § 6 Abs. 1 Nr. 3 HFKomVO für den Regelfall nicht so zwingend, dass der Lebensunterhalt in der Vergangenheit gesichert gewesen sein muss. Die Verordnung verlangt, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt während des überwiegenden Teils seines bisherigen Aufenthalts nicht überwiegend durch öffentliche Mittel bestritten hat.

Prüfen Sie deshalb, ob die Familie bzw. die Einzelperson während mindestens der Hälfte der Aufenthaltszeit ein berücksichtigungsfähiges Einkommen (Erwerbseinkommen, Kindergeld, Erziehungsgeld...) gehabt hat, das während diesen Zeiten jeweils die Hälfte des sozialhilfe-rechtlichen Bedarfs überschritten hat. Hilfreich kann es in diesem Zusammenhang sein, beim Rentenversicherungsträger einen Versicherungsverlauf anzufordern und diesen als Anlage zur Eingabe mit einzureichen.

Ist dies nicht der Fall, wäre der Nachweis wichtig, dass der/die Ausländerin zu einer Beschäftigung nicht berechtigt war oder nicht zumutbar in der Lage war. Sinnvoll ist, dies zumindest bei jenen Familienmitgliedern glaubhaft zu machen, bei denen man die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für zumutbar erachtet. Wichtig ist auch, dass für die gesamten Zeiträume, während derer die Betroffenen nicht erwerbstätig waren, der Nachweis/die Glaubhaftmachung erfolgt.

Als Belege können in Betracht kommen:

- ärztliche Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit (in welchem Zeitraum?)
- Nachweis über Zeiträume, in denen ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot bestand (Auf-lage: "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" in der Aufenthaltsgestattung/Duldung (unter Gel-tung des alten Rechts vor dem 31.12.2004))
- Nachweise, dass Arbeitserlaubnisse beantragt und abgelehnt wurden; ggf. Kopie der Kar-teikarten der Arbeitsagenturen über die Beantragung u. Ablehnungen von Arbeitserlaub-nissen
- Bestätigungen der Agentur für Arbeit, dass die Erteilung einer Arbeitserlaubnis (Rechts-lage vor dem 31.12.2004) bzw. eine Zustimmung zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde (Rechtslage ab 1.1.2005) im konkreten Fall aufgrund der Arbeits-marktlage und des Vorhandenseins bevorzogter Arbeitnehmer nicht in Betracht kam
- Bestätigungen von Arbeitgebern, dass die Betroffenen zwecks Arbeitssuche (häufiger?) vorgesprochen haben, aber die Beantragung einer Arbeitserlaubnis als nicht Erfolg ver-sprechend erschien
- Kopie aus der Karteikarte der Agentur für Arbeit, aus der entsprechende Bemühungen (Anträge, Ablehnungen) hervorgehen
- Bestätigungen von Dritten, die die Betroffenen bei der Arbeitssuche unterstützt haben
- Aussagen von Ausländerbehörden oder Bürgermeisterämtern, denen die Bemühungen um Arbeitssuche bekannt sind.
- u. a.

Unklar ist derzeit, wie die Kommission den Umstand bewerten wird, dass jemand zwar – nachrangig – theoretisch eine Arbeitserlaubnis hätte erhalten können, aber nachweist, dass er in der Praxis kaum eine Aussicht hatte, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten (während andere Personen die Arbeitserlaubnis doch erhalten haben...).

8.5 Ausreichender Wohnraum

Nicht vorhandener (privater) ausreichender Wohnraum ist nach der HFKomVO kein Aus-schlussgrund. Im Ausländerrecht wird nur im Falle des Familiennachzugs zu Ausländern und als Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ausreichender Wohnraum vorausgesetzt. Sofern die Möglichkeit besteht, dass die Person/Familie in eine private Woh-nung mit ausreichender Wohnfläche (zumindest Mietvertrag und nicht Einweisung in eine kommunale Obdachlosenunterkunft durch Verwaltungsakt) umzieht, könnte dies eventuell vorteilhaft sein (integrationsrelevanter Aspekt). Bei einem Anspruch auf Wohngeld bzw. Wohngeldbezug ist nach Auffassung des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Ausle-gung von § 5 AufenthG der Lebensunterhalt nicht gesichert (s.o.). Die Härtefallkommission

hat aber in einigen Fällen trotz noch vorhandenem Wohngeldbezug ein Härtefallersuchen gestellt. Lässt sich eine Bedürftigkeit im Hinblick auf Wohngeld nicht vermeiden, empfiehlt sich aufzuzeigen, dass im Falle einer positiven Entscheidung mit einer Erhöhung des Einkommens aus eigenen Mitteln zu rechnen ist.

8.6 Verpflichtungserklärung

Sofern der Lebensunterhalt für die Zukunft nicht gesichert ist, kommt eine Abweichung vom Regelversagungsgrund in Betracht, „wenn sich ein leistungsfähiger Dritter nach § 68 AufenthG verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt des Ausländers auf Dauer zu tragen“. Da es sich bei § 6 Abs. 1 Nr. 4 HFKomVO um einen Regelversagungsgrund handelt, ist ein Abweichen vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung für die Zukunft aber auch dann möglich, wenn ein atypischer Fall geltend gemacht wird. Die Verpflichtungserklärung ist also nicht zwingend, um von § 6 Abs. 1 Nr. 4 HFKomVO abweichen zu können.

Eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG ist eine Art Bürgschaft. Es wird in der Regel erwartet, dass sich der Dritte verpflichtet, alle Kosten zu übernehmen, auch die Behandlungskosten im Krankheits- und Pflegefall und dies auf Dauer (so § 6 Abs. 2 HFKomVO). Die Abgabe einer solchen Erklärung ist mit erheblichen Risiken für denjenigen/diejenige verbunden, der/die die Erklärung unterschreibt. Besteht keine Krankenversicherung und Pflegeversicherung, die die entsprechenden Risiken abdeckt, muss der/die Unterzeichnende im Falle einer entsprechenden Erkrankung/ eines Pflegefalles damit rechnen, für Kosten in Höhe von mehr als 10.000 € oder sogar mehr als 100.000 € haftbar gemacht zu werden. Der/die Unterzeichnende riskiert, sich finanziell zu ruinieren. Entsprechendes gilt für juristische Personen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Wir raten daher dringend davon ab, solche Verpflichtungserklärungen zu unterzeichnen, ohne dass die Risiken entsprechend durch Versicherungen abgedeckt sind. Und selbst die Übernahme der normalen Lebensunterhaltskosten kann extrem teuer werden, wenn die betroffene Person keine Arbeit findet. Für Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirchen in Baden und in Württemberg steht die Abgabe solche Verpflichtungserklärungen unter Genehmigungsvorbehalt. Eine Genehmigung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass Verpflichtungserklärungen nur dann berücksichtigt werden, wenn ein/e entsprechend solvente Person bzw. vor allem Institution eine solche Erklärung abgibt. Für den Fall, dass überlegt wird, ob eine Unterstützergemeinschaft eine solche Verpflichtungserklärung abgeben will, wäre es eventuell denkbar, dass ein Unterstützungsverein gegründet wird, dass auf ein Konto des Vereins ein entsprechendes Startvermögen einbezahlt wird und dann der Verein die Verpflichtungserklärung abgibt. Dadurch könnte verhindert werden, dass Privatpersonen oder Organisationen ein unkalkulierbares Risiko eingehen. Auch könnte man an die Gründung einer Stiftung denken, die allerdings ein sehr hohes Startkapital haben müsste, da nur die Erträge eingesetzt werden könnten, um den Lebensunterhalt von Ausländern zu sichern, die unter die Härtefallregelung fallen sollen. Ob solche Erklärungen akzeptiert werden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

9. Weitere Ausschlussgründe

9.1 Straftaten von erheblichem Gewicht

Gemäß § 23 a Abs. 1 S. 3 AufenthG (siehe auch den Verweis in § 6 Abs. 1 der HFKomVO) ist die Annahme eines Härtefalles in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass auch geringfügigere Straftaten und Gesetzesverstöße in die Abwägung mit einfließen werden, ob ein Härtefallersuchen ausgesprochen wird.

Klären Sie bitte unbedingt vor Einreichung der Eingabe mit den Betroffenen ab, ob irgendwann einmal ein Strafbefehl oder ein Strafurteil erlassen wurde oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig war. Bitte beachten Sie, dass in einem Führungszeugnis für Private nur Straftaten ab 90 Tagessätzen eingetragen werden und bei Verurteilungen in geringerem Umfang die Eintragung erfolgt: „keine Eintragungen“. Auf Anfragen der Behörden (also z.B. durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission) werden diese Verurteilungen aber mitgeteilt und dürfen ausländerrechtlich auch berücksichtigt werden. Also auch „kleine“ Verurteilungen von 10, 20 oder 30 Tagessätzen oder kleinere Jugendstrafen sind möglicherweise relevant. Es empfiehlt sich diese in der Eingabe nicht zu verschweigen (diese werden sowieso abgefragt; es sei denn sie werden zuvor aus dem Bundeszentralregister gelöscht). Darüber hinaus ist es wichtig dazu Stellung zu nehmen, warum diese Verurteilungen nicht gegen die Annahme eines Härtefalles sprechen. Dies liegt zum Beispiel nahe, bei Verurteilungen wegen Delikten, die im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gar nicht mehr begangen werden könnten.

9.2 Vorbringen, das im Wesentlichen einen Sachverhalt betrifft, der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen ist

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 sieht als Regelausschlussgrund vor, dass die Annahme eines Härtefalles ausgeschlossen ist, wenn das Vorbringen im Wesentlichen einen Sachverhalt betrifft, der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen ist. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist in Abgrenzung der Zuständigkeit der Ausländerbehörden des Landes zuständig für die Prüfung der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft und sog. zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse (§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG). Dies sind solche Gefährdungen, die gerade in der Situation im Herkunftsland begründet sind. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Abgrenzung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen von sog. inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen, die durch die Ausländerbehörden zu prüfen sind, ist recht kompliziert; bestimmte Fragestellungen sind auch noch nicht hinreichend geklärt. Schwierig sind insbesondere Krankheitsfälle: Droht Gefahr für Leib und Leben deshalb, weil der Betroffene aus seinem gewohnten Umfeld und einer Behandlung hier in Deutschland herausgerissen wird und besteht diese Gefährdung unabhängig davon, in welchen Staat abgeschoben würde, dann handelt es sich um ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis, die Ausländerbehörden des Landes wären zuständig. Begründet sich die Gefährdung aber gerade darin, dass eine Behandlung in dem konkreten Abschiebezielstaat nicht möglich ist, dann ist es zielstaatsbezogen. Es gibt häufig Erkrankungen, bei denen nach dieser Abgrenzung – je nach Betrachtungsweise das Abschiebungshindernis zielstaatsbezogen bzw. inlandsbezogen sein könnte. Da es aber rechtlich einer klaren Zuständigkeitsabgrenzung bedarf, kann es entweder nur zielstaatsbezogen oder nur inlandsbezogen sein.

Wichtig ist, dass Sie für die Eingabe und die Begründung des Härtefalls darauf achten, dass die Umstände, die mit der Situation im Herkunftsland zu tun haben, möglichst inlandsbezogen begründet werden (z.B. dass eine Familie nicht zurück kann, weil sie hier aus ihrer gewohnten Umgebung/aus einer Behandlung herausgerissen würde und welche Folgen dies dann hätte - und nicht: dass eine Abschiebung bestimmte Folgen hätte). Wichtig ist auch, dass in erster Linie inlandsbezogene Umstände zur Begründung angeführt werden. Ergänzend sollten aber in der Begründung des Härtefalls auch alle zielstaatsbezogenen Aspekte

vorgetragen werden, damit diese in die Entscheidung wenigstens einfließen können (benennen Sie diese aber nicht so!).

9.3 Ablehnung eines Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“, Sperrwirkungen wegen einer bestandskräftigen Ausweisung bzw. einer erfolgten Abschiebung

Härtefallkommission und das Innenministerium Baden-Württemberg berücksichtigen bei Ihrer Entscheidung auch, ob die sog. gesetzlichen Erteilungsverbote in §§ 10 u. 11 AufenthG einem Härtefallersuchen bzw. einer positiven Entscheidung des Innenministeriums auf das Ersuchen entgegenstehen. Es handelt sich dabei um folgende Sachverhalte:

- Ein Asylantrag einer der von der Eingabe umfassten Personen wurde irgendwann als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt **und** die Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ beruhte auf § 30 Abs. 3 AsylVfG. Hier regelt § 10 Abs. 3 AufenthG, dass in solchen Fällen vor der Ausreise kein Aufenthaltsrecht erteilt werden darf.
- Der Ausländer wurde abgeschoben, d.h. ist nicht freiwillig ausgeweis, sondern wurde durch polizeilichen Zwang im Rahmen der Abschiebung in seinen Herkunftsstaat zurückverbracht. Hier greift die Sperrwirkung gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG.
- Der Ausländer wurde bestandskräftig ausgewiesen. Hierbei geht es nicht um Fälle, in denen ein Ausländer zur Ausreise aufgefordert wurde, sondern um eine „Ausweisung“ auf der Grundlage von §§ 53, 54 und 55 AufenthG¹⁵. Hier greift die Sperrwirkung gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG.

Die Sperrwirkung in den letzten beiden Fällen hat zur Folge, dass grundsätzlich kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf, solange die Wirkung der Abschiebung/der Ausweisung (die sog. Sperrwirkung) nicht befristet wurde. Die Befristung - auf Antrag - erfolgt regelmäßig erst nach sehr langen Zeiträumen; die Frist beginnt erst ab der Ausreise/Abschiebung.

Aus kirchlicher Sicht regelt § 23a AufenthG, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG auch dann erteilt werden kann, wenn obige Sachverhalte vorliegen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 23a AufenthG, dass diese Aufenthaltserlaubnis „abweichend von in diesem Gesetz festgelegten Erteilung- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel“ erteilt wird. Es heißt ausdrücklich nicht „abweichend von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen“, die im § 5 AufenthG geregelt sind. Daraus lässt sich schließen, dass im Rahmen von Härtefallersuchen und Erteilungen einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG auch eine Abweichung von §§ 10 u. 11 AufenthG möglich ist (so auch das Bundesinnenministerium im Evaluierungsbericht zum ZuwG, S. 88 oben). Es empfiehlt sich in solchen Fällen grundsätzlich, ausführlich dazu Stellung zu nehmen, weshalb eine Abweichung im Einzelfall geboten ist.

10. Unterstützung des Falles durch Dritte

Die notwendige sorgfältige und umfassende Aufbereitung des Falles ist sinnvoller Weise nur im Team zu leisten. Gerade deshalb ist es sinnvoll, dass sich vor Ort ein Unterstützerteam bildet, der die Eingabe an die Härtefallkommission mit trägt. Für einen Härtefall spricht – neben anderen Gesichtspunkten auch – der Nachweis der Integration ins Gemeinwesen. Auch diese Integration sollte glaubhaft gemacht werden. Gleiches gilt für besondere Fähigkeiten, Ressourcen, für Deutsch-Sprachkenntnisse, etc. Eine Möglichkeit der Glaubhaftmachung ist es z.B., in dem man der Eingabe Schreiben und Bestätigungen beifügt (z.B. der Schule, von Arbeitgebern, der Arbeitgebervereinigung, von Vereinen, von Nachbarn, des Bürgermeisteramtes, ...). Ihrer Fantasie sind hier sicher keine Grenzen gesetzt.

¹⁵ In dem Bescheid der Ausländerbehörde wird in solchen Fällen das Wort „Ausweisung“ gebraucht bzw. „Sie werden aus dem Bundesgebiet ausgewiesen.“

11. Öffentlichkeitsarbeit, Lobbying des Falles

Im Vorfeld der Einreichung einer Eingabe bei der Härtefallkommission kann es sinnvoll sein, Gespräche zu führen, um andere für die Unterstützung des Falles zu gewinnen. Die örtlichen Ausländerbehörden und die Regierungspräsidien geben im Verfahren vor der Härtefallkommission gegenüber der Geschäftsstelle eine Stellungnahme ab, die bei der Bearbeitung des Berichts der Geschäftsstelle an die Kommissionsmitglieder eine bedeutende Rolle spielt. Einige Ausländerbehörden führen vor Abgabe ihrer Stellungnahme auch nochmals ein Gespräch mit den betroffenen Personen, um fundierte Aussagen abgeben zu können, z.B. über Deutschsprachkenntnisse, die eigene Lebensunterhaltssicherung durch Arbeit, Integrationsaspekte etc. Die Ausländerbehörde kennt zudem die Akten, aus der sich möglicherweise Aspekte ergeben, die gegen ein Härtefallersuchen sprechen (z.B. Erteilungsverbote, Straftaten, Nicht-Mitwirkungshandlungen). Im Einzelfall kann es entscheidend sein, den Sachverhalt genau zu klären und dazu Stellung zu nehmen. Möglicherweise sind den Behörden auch noch andere Umstände bekannt, die für das Verfahren vor der Härtefallkommission relevant sind. Im Gespräch mit der Ausländerbehörde und Arbeitsagentur lässt sich hoffentlich auch klären, warum der Ausländer während bestimmter Zeiten nicht arbeiten konnte (eventuell erhält man von dort auch eine Stellungnahme).

Ausländer haben als Beteiligte an einem Verwaltungsverfahren das Recht auf Akteneinsicht (§ 26 Verwaltungsverfahrensgesetz) und können sich dabei auch von einer Person ihres Vertrauens, dem sog. Beistand, begleiten lassen (§ 14 VwVfG).

Um positive Stellungnahmen zu erhalten, könnten Gespräche mit folgenden Institutionen/Personen sinnvoll sein (bitte die Zustimmung der Betroffenen zuvor einholen):

- Gespräch mit der Ausländerbehörde
- Gespräch mit dem Regierungspräsidium
- Gespräch mit der Agentur für Arbeit (wenn nicht immer erwerbstätig)
- Gespräch mit der Gemeinde (Bürgermeister...)
- Gespräch mit Arbeitgeber, Wirtschaftsverbänden
- Gespräch mit Kommunalpolitikern, Landtagsabgeordneten
- Gespräche mit Kindergarten, Schule, Ausbildungsbetrieben, ...
- Gespräch mit der Kirchengemeinde
- Gespräche mit Vorsitzenden von Vereinen, mit Übungsleitern, ...
- Gespräche mit der Nachbarschaft, Freunden....
- u. v. m.

Eventuell kann es sinnvoll sein, einen konkreten Fall auch durch gute Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten. Öffentlichkeitsarbeit kann dazu beitragen, ein Klima der Akzeptanz zu schaffen und deutlich machen, warum in einem solchen Fall eine positive Entscheidung sinnvoll ist. Sie kann helfen, weiteres Unterstützungspotential zu rekrutieren, insbesondere auch zu einer Begleitung und Unterstützung des Falles nach einer positiven Entscheidung. Denkbar ist auch, dass Journalisten auf Sie zukommen und über den Fall berichten wollen. Mit den Betroffenen muss aber auf jeden Fall geklärt sein, dass sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

12. Erfährt man vom Ausgang des Verfahrens?

Gemäß § 8 Abs. 2 HFKomVO unterrichtet die Geschäftsstelle den Ausländer und die Fachabteilung im Innenministerium/die Regierungspräsidien über

1. den Eingang von Eingaben nach § 4 Abs.1 HFKomVO,
2. Fälle, mit denen sich die Härtefallkommission nicht oder nicht weiter befasst und
3. über von der HFK ausgesprochene Härtefallersuchen.

Im Falle, dass kein Ersuchen ausgesprochen wird bzw. ein Ersuchen nicht umgesetzt wird, wird dies durch die Geschäftsstelle dem Eingebenden mitgeteilt mit der Aufforderung an die Betroffenen, sich umgehend mit der Ausländerbehörde in Verbindung zu setzen, um die Modalitäten einer „freiwilligen“ Ausreise zu klären. Bitte stellen Sie auf jeden Fall – auch in Urlaubsabwesenheiten - sicher, dass entsprechende Mitteilungen der Geschäftsstelle sofort gelesen werden und die notwendigen Schritte erfolgen. Bei einer solchen Mitteilung ist es wichtig, innerhalb weniger Arbeitstage mit der Ausländerbehörde einen Termin zu vereinbaren, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Über diese Gespräche/Vereinbarungen mit der Ausländerbehörde sollte auch das zuständige Regierungspräsidium informiert werden, da dieses für die Anordnung der Abschiebungen zuständig ist. Wichtig ist die Zusicherung des Regierungspräsidiums über eine angemessene – wenn sicher oft auch recht kurze Frist – zur „freiwilligen“ Ausreise. Ansonsten kann akute Abschiebegefahr bestehen.

Eine Abschiebung hätte zur Folge, dass die Sperrwirkung gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG eintritt, der Ausländer auch bei späterem Entstehen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht mehr einreisen dürfte. Zudem hätte der Ausländer die Abschiebekosten zu tragen.

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass die Kommission ein Ersuchen ausgesprochen hat und das Innenministerium diesem Ersuchen nicht folgt. In solchen Fällen ist im Einzelfall zu beraten, welche weiteren Möglichkeiten bestehen (Sie können sich in solchen Fällen an die Herausgeber dieses Readers wenden).

Bei einer positiven Entscheidung wird dem Eingebenden von der Geschäftsstelle mitgeteilt, dass auf Ersuchen der Härtefallkommission durch das Innenministerium angeordnet wurde, dass eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG erteilt wird (→ 13).

13. Nach einer positiven Entscheidung

13.1 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG

Folgt das Innenministerium dem Ersuchen der Härtefallkommission, ergeht eine Anordnung gegenüber der Ausländerbehörde, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 a AufenthG zu erteilen. Teilweise wird in der Anordnung ausführlich geregelt, welche Voraussetzungen zuvor zu erfüllen sind. Dies betrifft insbesondere die Erfüllung der Passpflicht gemäß § 3 AufenthG. In solchen Fällen ist es grundsätzlich zumutbar, dass sich der Betroffene an die Vertretung/en¹⁶ des Staates/der Staaten wendet, dessen Staatsangehörigkeit(en) er besitzt und sich nachweisbar darum bemüht, einen Reisepass dieses Staates zu erhalten. Von einzelnen Staaten werden Reisepässe nur unter der Voraussetzung ausgestellt, dass der Ausländer nachweist, dass er dann eine Aufenthaltserlaubnis erhalten kann. Es müsste unproble-

¹⁶ Die Vertretungen fremder Staaten in Deutschland finden Sie mit Adressen auf der Internetseite <http://www.auswaertiges-amt.de> unter Vertretungen fremder Staaten in Deutschland; dort finden Sie größtenteils Links zu den Internetseiten der jeweiligen Auslandsvertretungen, auf denen sich teilweise auch weitere Informationen zur Passbeantragung finden können.

matisch möglich sein, in diesen Fällen eine solche Bestätigung von der Ausländerbehörde zu bekommen. Kann der Ausländer nachweisen, dass er einen Nationalpass zumutbar nicht zu erlangen ist, kommt die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in einem Ausweisersatz (§ 48 AufenthG) oder u.U. auch die Ausstellung eines Reisedokuments für Ausländer in Betracht (§§ 5, 6 AufenthV). An den Nachweis erfolgloser Bemühungen um Ausstellung eines Nationalpasses werden in der Praxis hohe Anforderungen gestellt. Es ist deshalb ratsam den gesamten Schriftverkehr mit der Auslandsvertretung einschl. der Post/Fax-Belege zu dokumentieren und dafür zu sorgen, dass Vorsprachen und Telefonate unter Anwesenheit von glaubwürdigen Zeugen erfolgen und über diese Gespräche aussagekräftige Protokolle erstellt werden.

13.2 Status von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG

Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht bereits automatisch zur Ausübung der Erwerbstätigkeit. Jedoch fällt im Verfahren auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung die Vorrangprüfung weg, wenn die Voraussetzungen des §§ 6 ff BeschVfV vorliegen. Regelmäßig dürfte § 9 BeschVfV greifen, weil sich die Betroffenen bereits länger als 4 Jahre erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhalten. Der Ausländer und sein Arbeitgeber beantragen bei der Ausländerbehörde die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis. Die Ausländerbehörde ersucht dann die Agentur für Arbeit um Zustimmung zur Erteilung der Beschäftigungserlaubnis. Bitte achten Sie darauf, dass die Ausländerbehörde der Agentur für Arbeit mitteilt, dass es sich um einen Fall des § 9 BeschVfV handelt und eine Vorrangprüfung nicht durchgeführt werden braucht. Die Agentur für Arbeit darf dann in § 9 BeschVfV-Fällen nur prüfen, ob die Arbeitsbedingungen eingehalten sind, d.h. ob Tariflohn bezahlt wird und gesetzliche Verbote wie z.B. das Sonntagsarbeitsverbot eingehalten werden. Ergibt sich die Einhaltung der Arbeitsbedingungen bereits aus dem übermittelten Arbeitsvertrag, müsste die Zustimmung innerhalb von ein bis zwei Arbeitstagen erteilt werden können. Dann erteilt die Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel, der zur Ausübung dieser konkreten Tätigkeit berechtigt.

Der Ausländer kann jederzeit einen Antrag stellen, dass ihm für eine andere Tätigkeit die Erlaubnis erteilt wird; dann erfolgt das gleiche Verfahren, auch ohne Vorrangprüfung.

Familiennachzug:

Unter den Voraussetzungen der §§ 27ff AufenthG i.V.m. § 5 AufenthG u. § 10 u. 11 AufenthG kann Angehörigen der Kernfamilie (Ehegatten und minderjährigen Kindern) ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt werden, bzw. dem Familiennachzug zugestimmt werden, sofern diese nicht ebenfalls über die Anordnung eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG erhalten haben. Dabei ist zu beachten, dass § 29 Abs. 3 AufenthG der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nicht entgegensteht bzw. diese Möglichkeiten auch nicht einschränkt, da hier nicht auf § 23a AufenthG verwiesen wird.

Leistungsbezug:

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG fallen nicht unter § 1 AsylbLG, so dass sie in den Anwendungsbereich des SGB II und SGB XII fallen. Allerdings ist unbedingt zu beachten, dass die Härtefallkommission in Baden-Württemberg regelmäßig Ersuchen nach § 23a AufenthG deshalb ausgesprochen hat, weil sie u.a. davon ausging, dass der Lebensunterhalt in Zukunft ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert werden kann.

Durch die Beantragung von Leistungen könnte sich die Frage stellen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis noch vorliegen.

Kindergeld, Erziehungsgeld, Elterngeld

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG müssten – soweit die allgemeinen Voraussetzungen für diese Leistungen vorliegen – Kindergeld, Erziehungsgeld bzw. ab 1.1.2007 auch Elterngeld beziehen können. Zwar sind Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG gemäß § 62 EStG, § 1 BKGG, § 1 BErzGG, § 1 BEEG von diesen Leistungen ausgeschlossen. Diese Regelungen enthalten jeweils jedoch eine sog. Rückausnahme, dass der Ausschluss regelmäßig nicht greift, wenn der Ausländer sich bereits länger als 3 Jahre erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält und erwerbstätig ist oder in Elternzeit ist oder SGB-III-Leistungen (Arbeitslosengeld I) erhält. Diese Rückausnahme dürfte in § 23a-AufenthG-Fällen regelmäßig greifen. Weitere Einzelheiten sind erläutert im Informationsblatt zum Kindergeld, Erziehungsgeld, Elterngeld¹⁷

13.3 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Eine § 23a AufenthG-Aufenthaltserlaubnis wird zunächst befristet erteilt (in der Praxis für zwei Jahre). Solange die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis noch nicht vorliegen (s.u.), wird jeweils nur befristet verlängert. Über jede Verlängerung ist nach Ermessen zu entscheiden. Dabei wird – sofern dies für die Erteilung maßgebend war – auch der Aspekt eine Rolle spielen, inwieweit der Ausländer weiterhin seinen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln sichern kann. Auch zwischenzeitlich erfolgte Straftaten könnten einer Verlängerung entgegenstehen. Welche Verwaltungspraxis sich hier entwickelt, lässt sich derzeit noch nicht absehen. Es ist jedoch dringend zu raten, möglichst sicherzustellen, dass der Lebensunterhalt weiterhin aus eigenen Mitteln gesichert werden kann.

13.4 Verfestigung des Aufenthaltes

Wichtig ist, darauf hinzuarbeiten, dass Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG möglichst schnell in eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

§ 26 Abs. 4 AufenthG regelt, dass die Niederlassungserlaubnis bei Inhabern einer humanitären Aufenthaltserlaubnis – also auch der AE gem. § 23a AufenthG – erteilt werden kann, wenn der Ausländer die Aufenthaltserlaubnis seit 7 Jahren besitzt. Die Zeiten eines vorangegangenen Asylverfahrens werden angerechnet. Die Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis und einer Duldung vor dem 1.1.2005 werden gemäß der Übergangsvorschrift des § 102 Abs. 2 AufenthG ebenfalls angerechnet.

§ 26 Abs. 4 verlangt, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 AufenthG vorliegen. Wenn der Ausländer vor dem 1.1.2005 nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis war, greift die Übergangsvorschrift des § 104 Abs. 2 nicht, so dass 5 Jahre Rentenversicherungszeiten und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (B 1 – Niveau!) und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung regelmäßig nachgewiesen werden müssen. Abweichungen kommen nur im Hinblick auf den Ehegatten (vgl. § 9 Abs. 3 AufenthG) u. bei Krankheit u. Behinderung in Betracht (§ 9 Abs. 2 S. 2 u. 6 AufenthG) bzw. bei den Deutsch-Sprachkenntnissen, wenn kein Anspruch auf einen Integrationskurs bestand (§ 9 Abs. 2 S. 5 AufenthG).

¹⁷ Siehe <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration u. Islam“, „Für die Beratung“

Bitte beachten Sie – Wichtig:

Dieser Reader ist auf der Grundlage von Diskussionen unter Rechtsanwälten/innen und Sozialarbeiter/innen erstellt worden. In dem Informationsblatt ist unser derzeitiger Erkenntnisstand wiedergegeben. Eine Haftung für Druck- und inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. **Dieser Reader kann eine individuelle, persönliche Beratung nicht ersetzen.** Bitte beachten Sie unbedingt die Aktualisierungen dieses Informationsblattes unter <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration und Islamfragen“, „Weitere Informationen“. Dort finden Sie auch eine Übersicht der Beratungsstellen in Baden in Ihrer Nähe. Wenn Sie in Württemberg tätig sind, wenden Sie sich wegen Beratung im Einzelfall bitte an das Diakonische Werk Württemberg. Unter der o. g. Internetadresse finden Sie auch die Gesetzestexte und weitere wichtige Informationsblätter mit ausführlicheren Informationen.

Jürgen Blechinger, Josef Follmann, Mervi Herrala und Ottmar Schickle

Für Fragen stehen Ihnen die Autoren/innen dieses Readers zur Verfügung:

Diakonisches Werk Baden
c/o Evang. Oberkirchenrat
Karlsruhe/Stabsstelle Migration
Referat Migration und Flüchtlinge
Jürgen Blechinger
Blumenstr. 1-7
76133 Karlsruhe
Tel: 0721-9175-521 (Fax: - 529)
Juergen.blechinger@ekiba.de

Diakonisches Werk Württemberg
Evangelischer Migrationsdienst
Württemberg
Referat Flüchtlingshilfen
Ottmar Schickle
Heilbronner Straße 180
70191 Stuttgart
Tel.: 0711-1656-283 (Fax: -277)
schickle.o@diakonie-wuerttemberg.de

Caritasverband für die
Erzdiözese Freiburg e. V.
Abteilung Eingliederungshilfe
Josef Follmann
Alois-Eckert-Straße 6
79111 Freiburg
Tel. 0761/8974-132 (-133) (Fax: -383)
follmann@caritas-dicv-fr.de

Caritasverband der
Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
Referat Migration
Mervi Herrala
Strombergstraße 11
70188 Stuttgart
Tel. 0711/2633-1142 (Fax: -1189)
herrala@caritas-dicvrs.de

Stand: 1.9.2005

Kurzinformationen*

für die EINGABEN* an die Härtefallkommission (HFK)

beim Innenministerium Baden-Württemberg

Bei Ausländern ohne Aufenthaltsrecht ermöglicht § 23 a des Aufenthaltsgesetzes abweichend von den allgemeinen Regelungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Voraussetzung ist, dass eine eingerichtete Härtefallkommission entscheidet, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

In welchen Fällen kommt die Anrufung der Härtefallkommission in Betracht?

- wenn der Ausländer bereits vollziehbar ausreisepflichtig,
- wenn alle anderen Möglichkeiten, einen Aufenthaltstitel zu erlangen, ausgeschöpft sind und
- wenn ganz besondere, individuelle Gründe dafür sprechen, dass in diesem Fall der Vollzug der Ausreisepflicht unzumutbar ist

Wann sollte die Eingabe erfolgen?

Achtung: Oft ist der Ausländer bereits akut abschiebegefährdet. In diesem Fall muss schnell gehandelt werden. Nur, wenn die Eingabe bei der Geschäftsstelle der HFK eingeht und diese die Bezirksstellen für Asyl bzw. die Landesaufnahmestelle über die Eingabe unterrichten konnte, hat die Eingabe im Regelfall aufschiebende Wirkung, also blockiert zunächst die Abschiebung. Steht bereits ein konkreter Rückführungstermin fest, ist die Annahme eines Härtefalls in der Regel ausgeschlossen.

Wer sollte die Eingabe einreichen?

In der Praxis wird es sinnvoll sein, dass z.B. Initiativen, Kirchengemeinden, Vereine, Freunde und Bekannte die Eingabe bei der Härtefallkommission einreichen. Wir empfehlen nicht, dass dies durch die Betroffenen selbst oder durch einen Rechtsanwalt erfolgt. Gerade das (ehrenamtliche) Engagement von „Einheimischen“ für die betroffenen Ausländer wird als starkes Indiz für deren Verankerung im Gemeinwesen gewertet.

Wie sollte die Eingabe aufbereitet sein?

In der Eingabe an die Härtefallkommission muss gut aufbereitet dargestellt werden, welche Aspekte das Vorliegen der besonderen Härte begründen sollen. Berücksichtigen Sie dabei bitte, dass die Frage der Gefährdung im Herkunftsstaat regelmäßig bereits im Asylverfahren geprüft wurde und diese Entscheidung schon Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung war. Die Aspekte, die für die Bewertung durch die Härtefallkommission im Einzelnen von Bedeutung sein können, haben wir in einer Checkliste aufgeführt. Diese müssen alle ausreichend belegt werden.

* Dieses Merkblatt soll in regelmäßigen Abständen überarbeitet werden. Insbesondere sollen eine noch zu erstellende Geschäftsordnung der HFK und Erfahrungen aus der anfänglichen Entscheidungspraxis in eine revidierte Fassung einfließen.

* Der „Antrag“ an die Härtefallkommission wird als „Eingabe“ bezeichnet, um zu signalisieren, dass die Kommission im Wege der Selbstbefassung arbeitet und seitens des Ausländers kein Anspruch auf Befassung besteht.

Welche Unterstützung ist notwendig?

Einen Fall gut aufzubereiten, ist arbeitsaufwendig. Beratungsstellen und Anwälte sind aufgrund ihrer zeitlichen Auslastung dazu regelmäßig nicht in der Lage. Für die Betroffenen ist es eine Hilfe, wenn ein ehrenamtliches Team übernimmt. Wichtig ist, dass Sie mit der Ausländerbehörde und dem/der Sachbearbeiter/in beim Regierungspräsidium sprechen. Diese müssen nach erfolgter Eingabe dem Innenministerium die Akten vorlegen und eine Stellungnahme zu der Eingabe erarbeiten. Versuchen Sie Bündnispartner zu gewinnen, die die Eingabe unterstützen.

Ablauf des Verfahrens (siehe hierzu auch das beigelegte Schaubild)

- Die Eingabe wird zusammen mit allen notwendigen Anlagen an die Geschäftsstelle der HFK beim Innenministerium geschickt.
- Die Geschäftsstelle nimmt die Eingabe entgegen und zieht die Ausländerakte hinzu und bittet diese und das Regierungspräsidium um Stellungnahme zu der Eingabe.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten die „Petenten“ bzw. deren Bevollmächtigte eine „Eingangsbestätigung“.¹
- Der Kommissionsvorsitzende entscheidet über mögliche Nichtbefassungsgründe.
- Die HFK befasst sich in ca. 14-tägigen Sitzungen mit den Eingaben und spricht ggf. Härtefallersuchen an das Innenministerium aus.
- Das IM entscheidet im Falle einer positiven Entscheidung der HFK, ob es gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anordnet.

Der Aspekt der Lebensunterhaltssicherung

Die Härtefallkommissionsverordnung verlangt, dass der Lebensunterhalt in Zukunft einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch eigene Mittel gesichert wird, also durch Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Kinder-, -Erziehungsgeld, Renten, etc. Wurden während mehr als der Hälfte der Zeiten in der Vergangenheit öffentliche Mittel bezogen, muss glaubhaft gemacht werden, dass dies nicht von dem/den Betroffenen zu vertreten ist.

Oft scheiterte in der Vergangenheit die Aufnahme der Erwerbstätigkeit an einem vollständigen Erwerbstätigkeitsverbot bzw. am sog. Vorrangprinzip, d.h. die Arbeitserlaubnis wurde nicht erteilt, weil aus Sicht der Agentur für Arbeit bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung standen. Hält sich z.B. jemand bereits 4 Jahre hier auf und wird eine Aufenthaltserlaubnis im Härtefallkommissionsverfahren erteilt, dann dürfte der Betroffene anschließend arbeiten, auch wenn bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen (vgl. § 8 und § 9 der Beschäftigungsverfahrensverordnung²). Legen Sie deshalb ggf. zumindest eine Bestätigung des/der potentiellen Arbeitgeber/s vor, dass der Ausländer im Falle der Erteilung einer Arbeitserlaubnis beschäftigt wird (incl. Angabe des Beschäftigungsumfangs, einer Bestätigung, dass Tariflohn bezahlt wird und eine ungefähre Angabe, welcher Brutto- bzw. Nettolohn erzielt werden wird). Der Lebensunterhalt sollte dann gesichert sein.

Achtung: Eine Verpflichtungserklärung ist eine Art Bürgschaft mit erheblichem Risiko. Lassen Sie sich vor der Abgabe einer Verpflichtungserklärung bitte beraten.

¹ siehe „Musterschreiben“ der Geschäftsstelle; Hinweis auf Aussetzung der Abschiebung, bis Prüfung der Eingabe abgeschlossen ist

² Den Verordnungstext finden Sie unter <http://www.ekiba.de/referat-5>, unter „Migration und Islam“, dort unter „Viele weitere Informationen“, „Gesetzestexte“

Wichtige Hinweise:

Klären Sie unbedingt ab, ob noch ein aktuelles Petitionsverfahren anhängig ist!

Versichern Sie sich, dass alle behördlichen oder gerichtlichen Verfahren, die die Ausreisepflicht des Ausländers betreffen, abgeschlossen sind! (mögliche Ausschlussgründe)

nicht vergessen:

- Name und Adresse der Person/Organisation, die die Eingabe an die HFK richtet (evtl. Telefonnummer)
- Vollmacht
- Einverständniserklärung

Weitere Informationen:

Lassen Sie sich vor der Einreichung einer Eingabe an die Härtefallkommission beraten. Sie können sich hierzu an die Flüchtlingsberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände wenden.³ Weitere Informationen zur Härtefallkommission und für die Beratung von Flüchtlingen und Migranten, einschließlich der wichtigsten Gesetzestexte finden Sie (aktualisiert) unter: <http://www.ekiba.de/referat-5>, „Migration und Islam“, „Hier viele weiteren Informationen“.

Jürgen Blechinger, Josef Follmann, Mervi Herrala und Ottmar Schickle

Für Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Diakonisches Werk Baden
c/o Evang. Oberkirchenrat
Karlsruhe, Stabsstelle Migration
Referat Migration und Flüchtlinge
Jürgen Blechinger
Blumenstr. 1-7
76133 Karlsruhe
Tel: 0721-9175-521 (Fax: - 529)
Juergen.blechinger@ekiba.de

**Diakonisches Werk Württemberg
Evangelischer Migrationsdienst
Württemberg**
Referat Flüchtlingshilfen
Ottmar Schickle
Heilbronner Straße 180
70191 Stuttgart
Tel.: 0711-1656-283 (Fax: -277)
schickle.o@diakonie-wuerttemberg.de

**Caritasverband für die
Erzdiözese Freiburg e. V.**
Abteilung Eingliederungshilfe
Josef Follmann
Alois-Eckert-Straße 6
79111 Freiburg
Tel. 0761/8974-132 (-133) (Fax: -383)
follmann@caritas-dicv-fr.de

**Caritasverband der
Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.**
Referat Migration
Mervi Herrala
Strombergstraße 11
70188 Stuttgart
Tel. 0711/2633-1142 (Fax: -1189)
herrala@caritas-dicvrs.de

³ Die Adressen der Beratungsstellen der Diakonie in Baden finden Sie unter <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration und Islam“; in Württemberg erhalten Sie telefonische Beratung durch die Diakonie unter 0711-1656-283.

Checkliste

(welche Informationen sollte eine „Eingabe“ an die HFK enthalten?)

1. Angaben zu den betreffenden Personen/Familienangehörigen

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum, -ort, -land
- Familienstand
- Staatsangehörigkeit/ethnische Zugehörigkeit
- Religion

2. Tabellarische Auflistung asyl- und ausländerrechtlich relevanter Daten

Diese Angaben können relativ kurzgehalten werden, da die Geschäftsstelle der Härtefallkommission die Ausländerakte zur Beurteilung hinzuziehen wird.

- Einreisdatum und –ort (ggf. getrennt für alle Familienangehörigen; bei in Deutschland geborenen das Geburtsdatum und Geburtsort; bei Wiedereinreise evtl. gesonderte Begründung!)
- Datum des ersten Asylantrags (oder andere aufenthaltsrechtliche Antragstellung)
- Entscheidungen des Bundesamtes (evtl. gesonderte Hinweise bei „offensichtlich unbegründeten“ Asyl-Entscheidungen)
- gerichtliche Verfahren (Datum und Ergebnisse)
- weitere Asylverfahren/Folgeverfahren (evtl. mit gesonderter Begründung, bei möglichem Vorwurf, Verfahren sei „rechtsmissbräuchlich“ hinausgezögert worden)
- derzeitiger Aufenthaltsstatus (Dauer, erteilte Auflagen)
- bei Wiedereinreise: vorher erfolgte Ausreise oder Abschiebung (Datum)
- erfolgte Abschiebeversuche (Datum)
- zuständige Ausländerbehörde, Adresse
- Stellungnahme, weshalb ein Härtefallersuchen ausgesprochen werden soll, obwohl einmal ein Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde oder eine Abschiebung oder Ausweisung erfolgte

3. Angaben über evtl. Straftaten und ergangene Ausweisungsverfügungen

Wichtig: bitte nichts verschweigen, da alle geahndeten Straftaten registriert sind.

Ggf. Auszug aus dem Führungszeugnis anfordern, um nachzuweisen, dass Straftaten inzwischen getilgt sind

4. Biografie im Exil – „Integrationsleistungen“

- Kindergartenbesuch der Kinder
- schulischer Werdegang (v. a. bei Kindern); ggf. (Abschluss-) Zeugnisse beifügen
- besondere Leistungen bzw. Fähigkeiten der Kinder: z.B. im musischen und sportlichen Bereich, als Klassensprecher, etc.

- berufliche Ausbildung der Kinder; inkl. bevorstehende Abschlüsse, geplante Berufsausbildung, Besuch BVJ, Zusagen für Ausbildungs- bzw. Arbeitsstelle; jeweils Nachweise beilegen
- Deutsch-Sprachkenntnisse: ggf. Nachweis über Teilnahme an Sprachkursen oder Bestätigung der Sprachkenntnisse durch Betreuer, Nachbarn, etc.
- Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben in Deutschland (politisches, kulturelles, religiöses/kirchliches Engagement, Aktivitäten in Vereinen und Verbänden)
- Sonstige Aktivitäten, die auf eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung hinweisen

5. Lebensunterhaltssicherung, Arbeit, Beruf

- Berufliche Biografie in Deutschland; alle Tätigkeiten auflisten; vor allem auch die Zeiten an denen gemeinnützige Arbeiten durchgeführt wurden; aber auch ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen, Kirchen, Initiativen (z.B. als Trainer in Vereinen, als Dolmetscher; Mitarbeit in Exilvereinen, etc., auch wenn Wiederholung zu Punkt 4); ggf. Vorlage eines Versicherungsverlaufes (zu erhalten über den Rentenversicherungsträger)
- schulische und berufliche Ausbildung bzw. Qualifikation im Herkunftsland (Anerkennungschancen in Deutschland; Möglichkeit der Weiterqualifizierung)
- Angaben zur aktuellen Lebensunterhaltssicherung (alle Familienangehörigen); möglichst Einkommensbescheinigungen und Arbeitgeberbescheinigungen, dass Weiterbeschäftigung gesichert; sonstige Einkünfte: Rente, Arbeitslosengeld I, Kindergeld, Erziehungsgeld (auch perspektivisch)
- bei Arbeitslosigkeit: evtl. vorliegendes Arbeitsplatzangebot
- Versuche, Arbeit zu finden: woran ist die Arbeitsplatzsuche gescheitert?
- Warum war/ist Arbeitsaufnahme nicht zumutbar? ggf. Nachweis von (befristeter) Arbeitsunfähigkeit, Krankheit, Betreuung von Angehörigen (alte, kranke Menschen, minderjährige Kinder)
- Bezug von Sozialleistungen: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Sozialhilfe (SGB XII), Wohngeld, etc. (Höhe, Bezugsdauer)
- Wohnsituation: evtl. Nachweis von ausreichendem Wohnraum

6. Darstellung der „dringenden humanitären und persönlichen Gründe“ (Härtefallgründe)

(unvollständige) Auflistung möglicher Gründe, die auf einen Härtefall hinweisen könnten

- Dauer des Aufenthalts
- bereits erfolgte Integration (Verweis auf Punkt 4 und 5)
- keine Vorstrafen
- Situation der Kinder (Verweis auf Punkt 4): in Deutschland geboren, schulische und berufliche Ausbildung in Deutschland, fehlende Verwurzelung im Herkunftsland der Eltern, keine oder nur rudimentäre Kenntnisse der Muttersprache
- keine Angehörigen oder keine familiären Bindungen im Herkunftsland

- alle sonstigen Familienangehörigen/Verwandten haben sicheren Aufenthalt in Deutschland
- (fast) alle Verwandten im europäischen Exil
- nur kurzfristiges Überschreiten von Stichtagen früherer Altfall- bzw. Härtefallregelungen
- Aspekte, die auf eine gesellschaftliche Ächtung, Diskriminierung oder Menschenrechtsverletzung im Herkunftsland hinweisen, jedoch unter der „asylrechtlich relevanten Schwelle“ liegen: z.B. Homosexualität, muslimische Frau mit unehelichen Kindern
- physische, evtl. chronische Erkrankungen; Behinderungen: ggf. Hinweise zu fehlender oder mangelhafter Behandlungsmöglichkeit von Krankheiten im Herkunftsland, keine oder mangelhafte Fördermöglichkeit Behinderter im Herkunftsland)
- psychische Erkrankungen; wichtige Aspekte: Erfordernis der Behandlung in Deutschland; drohende gravierende Verschlimmerung, Gefahr der Retraumatisierung bei PTBS im Falle einer (erzwungenen) Rückkehr

7. Unterstützung durch Bürger und Bürgen

- Stellungnahmen von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens: politische Mandatsträger (Bürgermeister, Abgeordnete); Lehrer, Schulleiter, etc.
- Stellungnahmen aus dem sozialen Umfeld: Nachbarn, Schulklassen, Vereine
- Unterstützung durch Asylarbeitskreise, engagierte Einzelpersonen, Medien: Stellungnahmen, Zeitungsartikel, Hinweise zu Radio- und Fernsehberichten
- positive Entscheidungen/Empfehlungen des Petitionsausschusses
- Empfehlungen des/der Arbeitgeber
- ggf. Verpflichtungserklärung von Organisationen

8. Anlagen

obligatorisch:

- Einverständniserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die Härtefallprüfung (Formblatt zum Herunterladen bei der Geschäftsstelle der HFK)
- Vertretungsvollmacht (Formblatt zum Herunterladen bei der Geschäftsstelle der HFK)

abhängig vom Einzelfall:

- evtl. Foto
- Arbeitsverträge, Einkommensnachweise, Versicherungsverlauf
- ggf. Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG (Haftung für den Lebensunterhalt)
- evtl. Mietvertrag
- Nachweise über die Zeiten gemeinnütziger Arbeit
- Nachweise über (gescheiterte) Arbeitssuche, Nachweise über Zeiten eines Erwerbstätigkeitsverbots, Nachweise über Arbeitserlaubnisbeanträge und Ablehnungen
- Schulzeugnisse, Zeugnisse der Tageseinrichtung für Kinder, Bescheinigungen über die Teilnahme an Sprachkursen, PC-Kursen

-
- Gesellenbriefe, sonst. Bescheinigungen über berufliche Abschlüsse oder Qualifikationen
 - Nachweise über soziales/ehrenamtliches Engagement
 - Unterstützerschreiben von Schulen, Vereinen, Kirchen, Initiativen, Arbeitgeber, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Nachbarschaft; evtl. Unterschriftenlisten
 - ärztliche Bescheinigungen und Gutachten
 - polizeiliches Führungszeugnis

Die **EINGABE** ist **schriftlich und in deutscher Sprache** unter Beifügung o. g. Unterlagen zu richten an die

Härtefallkommission

beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration Baden-Württemberg
- Geschäftsstelle -
Postfach 10 34 64
70029 Stuttgart

Für Fragen zur Behandlung von Härtefällen ist die Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Innenministerium telefonisch erreichbar unter: **0711/279-4475, -4472 oder -4471**

